

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1979

Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	4. 5. 1979	RdErl. d. Innenministers Wohngeld	1020

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 5 v. 15. 5. 1979		1033

I.

2374

Wohngeld

RdErl. d. Innenministers v. 4. 5. 1979 -
VI C 4 - 4.081 - 400/79

Die nachfolgenden Verwaltungsvorschriften regeln die Durchführung

des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1977 (BGBl. I S. 1685),

der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 607), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2534),

der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVwV) in der Fassung vom 21. Dezember 1977 (Beilage 31/77 zum Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1977), die auch Hinweise auf die im Wohngeldverfahren anwendbaren Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) enthält. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438 / SGV. NW. 2010) findet auf das Wohngeldverfahren keine Anwendung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. NW.).

1 Verfahren**1.1 Antragstellung**

Anträge auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuß) sind vom Antragberechtigten (§ 3 WoGG) bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Wohnung liegt (Bewilligungsbehörde; vgl. § 4 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1979 (GV. NW. S. 10) - SGV. NW. 237 -.

Anlage 1
Anlage 2
Bei Anträgen auf Mietzuschuß ist das Muster 1 a und bei Anträgen auf Lastenzuschuß das Muster 1 b nebst Beiblatt zu verwenden. Den Anträgen sind die in den Vordrucken angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Rentnern sind das insbesondere Rentenbescheide oder die letzten Änderungsmitteilungen und bei nichtselbständig Tätigen grundsätzlich Verdienstbescheinigungen der Arbeitgeber nach Muster 2.

Anlage 3

1.2 Aufgaben der Bewilligungsbehörden

1.21 Die Bewilligungsbehörden haben die Antragsteller über ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz zu beraten (vgl. §§ 14, 15 Erstes Buch SGB); sie sollen insbesondere älteren Personen bei der Ausfüllung der Antragsvordrucke behilflich sein.

1.22 Die Bewilligungsbehörden ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen (§ 24 WoGG), prüfen die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld und treffen die erforderlichen Feststellungen für die Wohngeldberechnung. Auf die Mitwirkungspflichten des Antragstellers nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches wird hingewiesen (vgl. Nummer 24.4 WoGVwV). Bei Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, kann zur Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen ggf. auf die Unterlagen der für die Förderung zuständigen Bewilligungsbehörde zurückgegriffen werden. Bei Anträgen auf Lastenzuschuß ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nach Muster 4 aufzustellen. Das Einkommen nichtbuchführungspflichtiger Landwirte ist nach Muster 5 zu ermitteln.

Anlage 4

Anlage 5

1.23 Die Bewilligungsbehörden veranlassen die Eingabe der Daten für die Berechnung des Wohngeldes beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen und erteilen die dort ausgedruckten Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide im eigenen Namen.

In besonderen Fällen kann Wohngeld durch die Bewilligungsbehörden berechnet werden (vgl. dazu die in Nummer 2.21 genannte Arbeitsanweisung).

1.3 Rechtsmittel

Gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde ist der Widerspruch zulässig (§§ 68 ff. VwGO). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Hilft die Bewilligungsbehörde dem Widerspruch nicht ab, ist der Vorgang mit einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (Oberkreisdirektor, Regierungspräsident) zur Entscheidung vorzulegen. Nach erfolglosem Widerspruch ist Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

1.4 Aufsicht

Das Wohngeldgesetz wird im Auftrag des Bundes ausgeführt (vgl. Art. 104 a Abs. 3 GG und § 16 LOG). Die unmittelbare Aufsicht über die Bewilligungsbehörden führen bei den kreisangehörigen Gemeinden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden und bei den kreisfreien Städten die Regierungspräsidenten.

2 Berechnung und Zahlung des Wohngeldes im Wege der automatisierten Datenverarbeitung**2.1 Durchführung der Berechnung und Zahlung**

Bei der Berechnung und Zahlung des Wohngeldes wirken das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf 1, und dessen Außenstelle, Concordiastr. 28, 4200 Oberhausen 1, mit. Auszahlende und rechnungslegende Stelle ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf - Oberfinanzkasse (Land) - OFK -, Jürgensplatz 1, 4000 Düsseldorf 1. Die Wohngeldkonten werden beim LDS geführt.

2.2 Verfahrensanweisungen

2.21 Die von den Bewilligungsbehörden für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes ermittelten Daten sind dem LDS und der OFK auf besonderen Vordrucken (Eingabewertbogen) mitzuteilen, und zwar nach Maßgabe der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der automatisierten Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-ADV)“.

2.22 Für die buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes ist eine Dienstanweisung (DA-WohngeldKass) erlassen worden.

2.3 Eingabewertbogen

2.31 Für Eingaben oder Mitteilungen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

Eingabewertbogen Wohngeld Anlage 6
- Muster 3 a -

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben Anlage 7
- Muster 3 b -

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben Anlage 8
- Muster 3 c -

Eingabewertbogen Wohngeld - Unterbrechung - Einstellung - Anlage 9
- Muster 6 -

Eingabewertbogen Wohngeld für laufende und einmalige Zahlungen - Wohngeldkontoblatt - Inausgabebelassung überzahlten Wohngeldes - Anlage 10
- Muster 7 -

Wohngeldkontoblatt Anlage 11
- Muster 8 -

Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge Anlage 12
- Muster 9 -

Zahlungsverhinderung von Wohngeld Anlage 13
- Muster 10 -

2.32 Die Eingabewertbogen sind von den Bewilligungsbehörden wöchentlich einmal mit dem Arbeitsbegleitzettel nach dem als Anlage beigefügten Muster 11 an die Außenstelle des LDS (vgl. Nummer 2.1) zu senden. Anlage 14

2.33 Die Zusendung der Eingabewertbogen an die Außenstelle des LDS gilt als Anweisung für das LDS, die Anweisungen in den Eingabewertbogen auszuführen,

die Zahlung des Wohngeldes rechtzeitig für die OFK vorzubereiten,
das Wohngeldkonto zu führen.

3 Prüfungsbestimmungen

- 3.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die vom LDS übersandten Unterlagen gemäß der ArbWoG-ADV.
- 3.2 Das LDS hat bei der laufenden Bearbeitung der Wohngeldkonten in einer abschließenden Kontrolle die ordnungsgemäße maschinelle Verarbeitung der Daten zu prüfen.
- 3.3 Die Prüfung der kassenmäßigen Behandlung des Wohngeldes obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten für die Oberfinanzdirektion Düsseldorf - Oberfinanzkasse (Land).
- 3.4 Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe
- 3.41 der Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung hinsichtlich der ihnen nach diesem Runderlaß und der ArbWoG-ADV obliegenden Tätigkeiten unter entsprechender Anwendung der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 10. 7. 1954 (SMBl. NW. 6302); die Anwendung abweichender Vorprüfungsvorschriften nach Vereinbarung mit dem Landesrechnungshof bleibt vorbehalten,
- 3.42 im übrigen des Rechnungsamtes der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

4 Statistik

- 4.1 Die Wohngeldstatistik (Landesstatistik, Angaben zur Bundesstatistik) ist Sache des LDS.
- 4.2 Wird in besonderen Fällen das Wohngeld durch die Bewilligungsbehörde berechnet (vgl. Nummer 1.2), sind die für die Statistik erforderlichen Angaben unter Verwendung des Eingabewertbogens Wohngeld für statistische Angaben - Muster 12 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf 1, zu übersenden, und zwar jeweils zum 10. 4., 10. 7., 10. 10. und 10. 1. für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörden melden dem LDS zu den unter Nummer 4.2 genannten Terminen formlos die Zahl der unerledigten Anträge, getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen.

5 Aktenführung

Die Anträge auf Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Wohngeldkontoblätter sowie die sonstigen für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes maßgeblichen Unterlagen sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte Wohngeld ausgezahlt worden ist. Die Wohngeldakten sind jederzeit für eine Prüfung (Fachaufsicht, Landes- oder Bundesrechnungshof, Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden, Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf) verfügbar zu halten und den genannten Stellen auf Anforderung zu übersenden.

6 Personelle Besetzung der Bewilligungsbehörden

Die sachgerechte Bearbeitung der Anträge auf Wohngeld erfordert von den Sachbearbeitern neben eingehenden Kenntnissen des Wohngeldrechts die Kenntnis zahlreicher weiterer Vorschriften, z. B. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung, der Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Einkommensteuergesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes, der Rentengesetze, des Lastenausgleichsgesetzes. Auch sind vielfach Ermessensentscheidungen zu treffen, die eine sorg-

fältige Abwägung aller Umstände des Einzelfalles notwendig machen. Die Tätigkeit der Wohngeldsachbearbeiter ist daher keineswegs als Routine-, sondern überwiegend als selbständige Arbeit anzusehen, die nur von fachlich qualifizierten Mitarbeitern ordnungsgemäß erledigt werden kann.

Da die Wohngeldempfänger überwiegend zu den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen gehören und deshalb auf die schnelle Bearbeitung ihrer Anträge angewiesen sind, ist es weiter erforderlich, daß die Bewilligungsbehörden mit ausreichendem Personal besetzt sind.

Angesichts der wohnungs- und sozialpolitischen Bedeutung des Wohngeldes bitte ich bei der personellen Besetzung der Bewilligungsbehörden um Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte.

7 Verwaltungskostenbeiträge

Zur teilweisen Deckung der personellen und sachlichen Kosten werden für jeden bewilligten und für jeden durch schriftlichen Bescheid abgelehnten Antrag Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 8,- DM gewährt. Die Verwaltungskostenbeiträge werden durch die OFK zweimal jährlich gezahlt.

8 Unterrichtung über gerichtliche Grundsatzentscheidungen

Nach Nummer 42.1 WoGVwV haben mich die Bewilligungsbehörden auf dem Dienstweg über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu unterrichten. Ist über die Einlegung von Rechtsmitteln zu entscheiden, ist mir der Bericht zur Fristwahrung notfalls unmittelbar unter Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

9 Maschinelles Auskunftsverfahren mit Hilfe von Magnetbändern (Wohngeldauskunftsverfahren)

Zum Zwecke der maschinellen Auskunftserteilung und zur Verringerung des Datenerfassungsaufwandes in der Kommunalverwaltung können die Bewilligungsbehörden vom LDS Informationen für die Sozialämter, kommunalen Kassen oder für die Wohngeldstellen auf maschinell lesbaren Datenträgern (Magnetbändern) erhalten.

Nimmt eine Bewilligungsbehörde am maschinellen Auskunftsverfahren für das Sozialamt oder für die Kasse teil, sind Eingaben zu den betreffenden Wohngeldkonten mit dem Muster 13 - Eingabewertbogen Wohngeld - Wohngeldauskunftsverfahren - erforderlich.

Das Verfahren ist im einzelnen in meinem RdErl. v. 3. 11. 1977 (n. v.) - VI C 4 - 4.081 - 2605/77 - geregelt.

10 Erläuterungen und Weisungen

Die nachfolgenden Erläuterungen und Weisungen klären häufig wiederkehrende Zweifelsfragen und gewährleisten eine einheitliche Anwendung der Vorschriften.

Zu § 1 WoGG

Asylbewerber

Asylbewerber (Art. 16 Abs. 2 GG) sind bereits während des Anerkennungsverfahrens wie andere Ausländer wohngeldberechtigt (vgl. Nummer 1.2 WoGVwV).

Zu § 3 WoGG

1. Antragberechtigung selbständiger Landwirte

Bei Landwirten kommt ein Lastenzuschuß nur dann in Betracht, wenn in dem Betrieb Wohn- und Wirtschaftsteil baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und die auf den Wohnteil entfallende Belastung in einer Wohngeldlastenberechnung gesondert berechnet werden kann. In anderen Fällen kann ein Mietzuschuß gewährt werden, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Anlage 15

Anlage 16

2. Bewohner von kombinierten Alten- und Pflegeheimen

Ändert sich in einem kombinierten Alten- und Pflegeheim nachträglich (z. B. durch bauliche Veränderung) die Bettenzahl des Pflegeteils (vgl. Nummer 3.3 Buchstabe c WoGVwV), verlieren die bisher Wohngeldberechtigten aus diesem Grunde ihren Anspruch nicht.

3. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

Wohngeld für mehrere Personen kann nur für Familienmitglieder i. S. des § 4 WoGG gewährt werden, die mit dem Antragberechtigten eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Führen hingegen mehrere Personen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, ohne Familienmitglieder i. S. des § 4 WoGG zu sein, ist jede antragberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen des § 3 WoGG erfüllt. Daraus ergibt sich folgendes:

- a) Haben zwei Personen gemeinsam für eine Wohnung einen Mietvertrag abgeschlossen oder sind beide Eigentümer einer Eigentumswohnung, ist jede antragberechtigt für einen Miet- oder Lastenzuschuß, und zwar für den von ihr genutzten Wohnraum.

Als Miete ist der Betrag anzusetzen, der auf den eigengenutzten Wohnraum entfällt bzw. der im Innenverhältnis als Entgelt gezahlt wird (vgl. Nummer 3.2 WoGVwV).

Bei der Ermittlung der Belastung für den vom Antragsteller genutzten Wohnraum ist der im Innenverhältnis vereinbarte Betrag des anderen Miteigentümers nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WoGV jeweils abzuziehen.

- b) Ist eine der beiden Personen weder Mitmieter noch Miteigentümer, ist zu prüfen, ob ein Untermietverhältnis besteht. Ist dies der Fall, sind sowohl der Mieter bzw. Eigentümer als auch der Untermieter antragberechtigt.
- c) Ist eine der beiden Personen weder Mitmieter noch Miteigentümer noch Untermieter, ist nur die Person antragberechtigt, die Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist.

4. Mietähnliche Nutzungsverhältnisse

Zu dem Begriff des mietähnlichen Nutzungsverhältnisses hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 16. 1. 1974 (ZMR 1974 S. 216) entschieden, daß bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft die damit verbundene gemeinsame Raumnutzung nicht entgeltlich gewährt wird und deshalb einer der Ehepartner gegenüber dem anderen nicht Nutzungsberechtigter i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 WoGG sein kann. Bei Eheleuten ist selbst dann, wenn sie unter sich ein Entgelt für die Raumnutzung vereinbart haben, das Rechtsverhältnis nicht als mietähnlich bzw. als Untermietverhältnis anzusehen. Bei gemeinsamer Haushaltsführung werden die Familienmitglieder wohngeldrechtlich einheitlich behandelt, so daß bei einem Familienmitglied nicht eine andere Nutzungsart als bei den anderen Familienmitgliedern vorliegen kann.

5. Nießbrauchverhältnisse

Der Nießbraucher einer Wohnung auf dem ihm zum Nießbrauch überlassenen Grundstück ist wohngeldrechtlich wie ein Eigentümer zu behandeln. Das Antragrecht eines Nießbrauchers hängt demnach auch davon ab, ob er die Wohnung selbst bewohnt und in welchem Gebäude sie sich befindet. Handelt es sich um ein Eigenheim i. S. des § 9 Abs. 1 II. WoBauG, richtet sich das Antragrecht des Nießbrauchers nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 WoGG; handelt es sich dagegen um ein Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, richtet sich das Antragrecht nach der subsidiären Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG. Die Ermittlung der Wohnkosten ist nach den jeweils maßgebenden Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 WoGV, 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG in Verbindung mit 16 Abs. 4 WoGV bzw. 5 Abs. 3 WoGG vorzunehmen (BVerwG, Urt. v. 26. 5. 1976 - VIII C 71.74 -).

6. Vollwaisen in einem Internat

Vollwaisen in einem Internat sind hinsichtlich der Unterkunft wie sonstige Nutzungsberechtigte in Wohnheimen für einen Mietzuschuß antragberechtigt. Das gilt auch dann, wenn die Wohnkosten aus Mitteln der Sozialhilfe getragen werden.

Zu § 4 WoGG

1. Haushaltszugehörigkeit und Untermietverhältnis

Die Abgrenzung zwischen Haushaltszugehörigkeit und Untermietverhältnis bei einem Familienmitglied (z. B. volljähriges Kind) kann nicht nach der Intensität der Familienbeziehungen vorgenommen werden. Wenn das Bestehen eines Untermietverhältnisses behauptet wird, muß der Antragsteller dies nachweisen. Zum Nachweis gehören Abschluß eines schriftlichen Vertrages (§ 566 BGB), Erteilung der Erlaubnis des Vermieters (§ 549 BGB), Quittungen über geleistete Mietzahlungen. Darüber hinaus muß glaubhaft gemacht werden, daß sich das Familienmitglied selbst versorgt.

Bei einem nachweislich bestehenden Untermietverhältnis ist zu prüfen, ob § 18 Satz 2 Nr. 2 WoGG anzuwenden ist.

2. Haushaltszugehörigkeit von Eheleuten in Heimen

Bewohnen Eheleute ein Doppelzimmer oder je ein Einzelzimmer in verschiedenen Abteilungen eines Heimes, ist davon auszugehen, daß ein gemeinsamer Hausstand besteht. Die Versorgung durch andere, z. B. Heim- oder Pflegepersonal, steht dieser Annahme nicht entgegen. In diesem Falle kann nur von einem Ehegatten ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden. Wohnen Eheleute in verschiedenen Heimen, besteht kein gemeinsamer Hausstand mehr. In diesem Falle sind beide Eheleute antragberechtigt.

3. Mehrere Mietverträge

Benutzt eine Familie Wohnraum auf Grund mehrerer Mietverträge, wird in dem Wohnraum aber nur ein Haushalt geführt, sind alle Räume wie eine Familienwohnung zu behandeln. Der Familie ist dann nur Wohngeld auf Grund eines Antrages zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 25. 3. 1971 - ZMR 1971 S. 327).

Zu § 5 WoGG

1. Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen, die der Vermieter für die Freistellung einer öffentlich geförderten Wohnung nach § 7 Abs. 3 WoBindG zu entrichten hat, sind weder nach der Wohngeldverordnung, nach der Zweiten Berechnungsverordnung noch nach der Neubaumietenverordnung Gegenstand der Lastenberechnung. Die laufenden Ausgleichszahlungen bleiben daher in der Wohngeld-Lastenberechnung unberücksichtigt.

Der Zuschlag, den der Mieter an den Vermieter nach § 26 Abs. 4 NMV 1970 bezahlt, gehört dagegen zur Miete i. S. des § 5 WoGG (vgl. Nummer 5.3 Buchstabe a WoGVwV).

2. Ermittlung der Miete bei Wohnraumnutzung in Heimen

In öffentlich geförderten Heimen ist das auf die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum entfallende Entgelt in der Regel feststellbar, weil die Leerraummiete im Bewilligungsbescheid für die öffentlichen Mittel festgesetzt worden ist und Veränderungen nur in entsprechender Anwendung der Zweiten Berechnungsverordnung möglich sind.

Die auf das einzelne Mietverhältnis entfallende Wohnfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Die nach der Zweiten Berechnungsverordnung anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich Gegenstand des Mietverhältnisses sind, sind voll anzurechnen; die anrechenbaren Grundflächen der Räume, die von den Mietern gemeinsam benutzt werden, sind entsprechend der Zahl der Mietverhältnisse aufzuteilen. Wenn offensichtlich ist, daß die Wohn-

raummiete nicht nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung fortgeschrieben worden ist, sondern die Erhöhungen nur für die sonstigen Kosten vorgenommen worden sind, kann auch für öffentlich geförderte Heime die Miete nach § 7 WoGV ermittelt werden.

3. Härteausgleich

Bei der Berechnung der Miete ist der Betrag abzuziehen, der nach den Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Sicherstellung tragbarer Mieten für öffentlich geförderte Mietwohnungen (Härteausgleich 1978/81, RdErl. v. 28. 12. 1977 (SMBl. NW. 2370), gewährt wird, weil sich die preisrechtlich zulässige Miete um den Härteausgleich ermäßigt (vgl. § 18 Abs. 2 II. BV). Die Ermäßigung tritt vom Beginn des Zeitraumes ein, von dem an der Härteausgleich bewilligt wird. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung an den Vermieter kommt es nicht an.

4. Schönheitsreparaturen

Kosten der Schönheitsreparaturen, die der Mieter vertragsgemäß auf eigene Rechnung durchführt, sind nicht Teil der Miete und daher bei der Wohngeldberechnung nicht zu berücksichtigen.

5. Umschuldung

Werden Fremdmittel durch andere Fremdmittel ersetzt (Umschuldung), können entstehende höhere Zinsen und Tilgungen in der Wohngeld-Lastenberechnung als Kapitalkosten angesetzt werden, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Umschuldung zu vertreten hat oder nicht. § 12 Abs. 2 WoGV bleibt unberührt.

Zu § 6 WoGG

Modernisierungsmaßnahmen

In der Wohngeld-Lastenberechnung sind auch Fremdmittel zu berücksichtigen, die der Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen i. S. des § 4 WoModG gedient haben, und zwar unabhängig davon, ob die Modernisierungsmaßnahmen nach diesem Gesetz gefördert worden sind.

Zu § 7 WoGG

1. Beiträge Dritter

(1) Der in den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz enthaltene Betrag für die Unterkunft ist nach den §§ 10 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Nr. 9 WoGG als Einnahme zu berücksichtigen. Es handelt sich nicht um einen Beitrag Dritter i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 3 WoGG.

(2) Nicht zu den Beiträgen Dritter rechnet ferner die Übergangshilfe zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach § 24 der zu § 53 AFG erlassenen Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. Nummer 21.2 Buchstabe d WoGVwV), weil sie nach der Zielsetzung des Arbeitsförderungsgesetzes ausschließlich der regionalen Mobilität der arbeitssuchenden Arbeitnehmer dient. Die Übergangshilfe ist auch nicht zum Einkommen zu rechnen (vgl. Nummer 14.9 Abs. 2 Buchstabe c WoGVwV).

(3) Wird die Miete im Rahmen von Unterhaltsleistungen von einem Dritten aufgebracht, ist diese Leistung als Teil des Unterhalts dem Einkommen zuzurechnen und nicht als Beitrag Dritter zu werten.

2. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind z. B. Frühstück, Reinigung des untervermieteten Wohnraums u. ä.

3. Nutzungswert für Garagen

Nummer 7.3 WoGVwV ist auch anzuwenden bei Garagen, die erst nachträglich errichtet worden sind, unabhängig davon, ob ihre Finanzierung mit Fremd- oder Eigenmitteln erfolgt ist. Bewirtschaftungskosten i. S. des § 14 WoGV dürfen für Garagen in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht angesetzt werden, da die Grundflächen von Garagen nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 II. BV nicht zu den Wohnflächen gehören.

Zu § 8 WoGG

1. Bezugsfertigkeit bei Umbau von Wohnräumen

Werden Wohnräume i. S. des § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG umgebaut, ist die Bezugsfertigkeit nach dem Umbau für die Höchstbeträge (Miete und Belastung) maßgebend.

2. Nachweis der Schwerbehinderung

(1) Als Nachweis der schweren Behinderung genügt auch ein Feststellungsbescheid des zuständigen Versorgungsamtes nach § 3 Abs. 1 SchwbG.

(2) Die in Nummer 8.8 Abs. 3 WoGVwV aufgeführten Entscheidungen müssen über das Vorliegen einer Behinderung hinaus den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit angeben. Fehlt diese Angabe, kann nur von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. ausgegangen werden, sofern für einen höheren Grad kein anderer Nachweis erbracht wird.

(3) Für die Feststellung einer schweren Behinderung und des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit genügt eine Verwaltungsentscheidung i. S. der Nummer 8.8 Abs. 3 WoGVwV nur dann, wenn es sich um eine der in Nummer 8.8 Abs. 4 WoGVwV ausdrücklich aufgezählten Entscheidungen handelt.

(4) Macht der Antragsteller die Vergünstigung nach § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 WoGG geltend, kann er aber den Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht beibringen, ist über den Wohngeldantrag zunächst ohne Berücksichtigung einer Schwerbehinderung zu entscheiden. Nach Vorlage des Nachweises der Schwerbehinderung ist ein auf den Beginn des Bewilligungszeitraums zurückwirkender Änderungsbescheid zu erteilen.

(5) Personen, denen eine Pflegezulage nach § 267 LAG gewährt wird, können die Vergünstigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3 Satz 2 WoGG nur dann erhalten, wenn sie zugleich pflegebedürftig i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG sind. Diesem Personenkreis ist daher zu empfehlen, sich einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ zu besorgen und auf diese Weise die Erfüllung der Voraussetzungen für die vorgenannten wohngeldrechtlichen Vergünstigungen nachzuweisen.

(6) Die Vergünstigung für Schwerbehinderte steht einem Heimbewohner nur zu, sofern er die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 WoGG erfüllt.

3. Nachweis der Schwerbehinderung neben der Pflegebedürftigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG und Bezug von Pflegegeld

(1) Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG nur für Fälle häuslicher Pflege. Die Vorschrift kann daher nicht auf Heimbewohner angewendet werden, selbst wenn diese in gleicher Weise pflegebedürftig sind.

(2) Eine gesteigerte Pflegebedürftigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG liegt vor, wenn der Pflegebedürftige für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang auf die dauernde Pflege angewiesen ist. Zwar ist nach der Lebenserfahrung ein Pflegebedürftiger, der die genannten Merkmale einer gesteigerten Pflegebedürftigkeit erfüllt und in entsprechendem Umfang auf Pflege angewiesen ist, in der Regel zugleich auch Schwerbehinderter i. S. des Schwerbehindertengesetzes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 v. H. Jedoch können Kinder und Jugendliche in einzelnen Fällen auch dann pflegebedürftig i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG sein, wenn bei ihnen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. vorliegt.

Deshalb muß bei der Wohngeldgewährung bei Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG neben dem Nachweis der Pflegebedürftigkeit stets auch der Nachweis der Schwerbehinderung i. S. des Schwerbehindertengesetzes, d. h. einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H., verlangt werden (Schwerbehindertenausweis nach § 3 Abs. 5

SchwBG oder vergleichbare Nachweise - vgl. Nummer 8.8 WoGVwV).

(3) Eine Pflegebedürftigkeit i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG ist nicht identisch mit dem tatsächlichen Bezug von Pflegegeld nach dieser Vorschrift; es kommt allein auf das Bestehen eines Anspruchs auf Pflegegeld dem Grunde nach an. Der Vergünstigung des § 8 Abs. 2 Satz 2 WoGG steht es deshalb nicht entgegen, wenn die Zahlung des Pflegegeldes aus anderen Gründen (z. B. wegen eines zu hohen Einkommens) unterbleibt.

Wird in Fällen häuslicher Pflege Wohngeld u. a. mit der Behauptung beantragt, es liege Pflegebedürftigkeit im vorgenannten Sinne vor, wird empfohlen, dazu den zuständigen Sozialhilfeträger um Stellungnahme zu bitten.

4. Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder

(1) Die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder hat sich auch dann erhöht, wenn ein Kind des Antragstellers kurz nach der Geburt stirbt. Die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 WoGG ist dem Antragsteller auch in diesem Fall zu gewähren.

(2) Die Vergünstigung des § 8 Abs. 3 WoGG ist nur so lange zu gewähren, bis die Zahl der ursprünglich zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (z. B. durch Geburt, Heirat, Aufnahme in den Haushalt) wieder erreicht ist.

Zu § 9 WoGG

Erziehungshilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

(1) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 JWG wird Minderjährigen, die sich in einer Familie außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung befinden, wirtschaftliche Erziehungshilfe geleistet. Minderjährige, die Erziehungshilfe nach diesen Vorschriften erhalten, rechnen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 WoGG weiterhin zum Haushalt ihrer Eltern.

(2) Stellen die Pensionse Eltern (Nummer 4.3 WoGVwV) einen Wohngeldantrag, bleibt das für den Minderjährigen als Erziehungshilfe geleistete Pflegegeld (Nummer 3.2 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 11. 1975 - SMBl. NW. 2160 -) bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Hingegen ist der nach Nummer 3.4 des RdErl. v. 27. 11. 1975 den Pensionse Eltern geleistete Erziehungsbeitrag als Einkommen anzurechnen.

(3) Stellen die Eltern des Minderjährigen einen Wohngeldantrag, ist bei ihnen das Pflegegeld als Einkommen zu berücksichtigen, weil es nicht zu den nach § 14 Abs. 1 WoGG außer Betracht bleibenden Einnahmen gehört.

Ist der Minderjährige jedoch abweichend von der Regel auf Dauer in den Familienhaushalt der Pensionse Eltern eingegliedert, also Pflegekind (vgl. Nummer 4.3 Abs. 2 WoGVwV), und stellen die Pensionse Eltern (Pflegeeltern) einen Wohngeldantrag, ist das Pflegegeld als Einkommen der Pensionse Eltern (Pflegeeltern) zu berücksichtigen.

(4) Wird Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung gewährt, bleiben die Leistungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 17 WoGG bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Als zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist ein Betrag in Höhe des Pflegegeldes nach Nummer 3.2 des RdErl. v. 27. 11. 1975 anzurechnen.

Zu § 10 WoGG

1. Arbeitsbelohnung in Haftanstalten

Zum Jahreseinkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Steuerpflichtigkeit (§ 10 Abs. 1 WoGG). Deshalb ist grundsätzlich auch der Verdienst in der Strafhaf zum Jahreseinkommen i. S. des Wohngeldrechts zu

rechnen, selbst wenn es sich dabei nur um eine Arbeitsbelohnung handelt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 4. 1. 1967 - 7 K 814/66 -, ZMR 1967, S. 276). Gemäß § 51 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz - (StVollzG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) ist jedoch aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1 StVollzG) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2 StVollzG), ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll. Das Überbrückungsgeld ist dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit auszuzahlen (§ 51 Abs. 2 Satz 1 StVollzG). Entsprechendes gilt für Gefangene in Jugendstrafanstalten (§ 178 Abs. 4 StVollzG) und junge Gefangene in Untersuchungshaft (Nummer 80 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. 2. 1953 in der Fassung vom 15. 12. 1976). Da der Strafgefangene somit während der Haft über den „zwangsgesparten Teil“ der ihm zustehenden Bezüge noch nicht frei verfügen kann, handelt es sich für diese Zeit insoweit um eine noch nicht erfüllte Forderung. Bei Wohngeldanträgen der Familie des noch in der Strafhaf verweilenden Strafgefangenen ist deshalb dieser Teil seines Arbeitslohnes nicht auf das Familieneinkommen anzurechnen (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WoGG in Verbindung mit Nummer 10.4 Buchstabe b WoGVwV). Andererseits ist das dem Strafgefangenen nach Haftentlassung ausbezahlte Überbrückungsgeld dem Zeitraum zuzurechnen, in dem es angefallen ist; § 11 Abs. 3 WoGG ist insoweit nicht anzuwenden.

2. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Der den Mitgliedern kommunaler Vertretungen gemäß den §§ 16 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung, 11 a Abs. 2 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, 22 Abs. 5 KreisO und 30 Abs. 5 GO zu zahlende Ersatz des Verdienstauffalls ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Die auf Grund dieser Vorschriften gezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht, soweit sie die in der Entschädigungsverordnung vom 13. März 1975 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 39), - SGV. NW. 2023 - genannten Beträge nicht überschreiten.

3. Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660) handelt es sich um sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar i. S. des § 22 Nr. 1 Buchstabe b EStG. Sie sind als solche zu versteuern. Die Ausgleichsleistungen stellen eine Leistung dar, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist. Sie sind daher im Rahmen der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldgesetz voll als Einnahmen anzurechnen.

4. Darlehen

Ausnahmsweise sind Darlehen, die für den Lebensunterhalt verwendet werden, wie Einnahmen zu behandeln, wenn mit der Rückzahlung entweder überhaupt nicht oder nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses gerechnet werden kann (BVerwG, Urt. v. 30. 11. 1972 - ZMR 1973 S. 220 -).

5. Einnahmen aus Kapitalvermögen

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören auch Zinsen für Sparguthaben. Da Zinsen für Sparguthaben in der Regel zum Schluß eines Kalender-

jahres für das betreffende Jahr gutgeschrieben werden, ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens aus Kapitalvermögen von den Zinseinnahmen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung auszugehen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 erster Satzteil WoGG). § 11 Abs. 2 WoGG ist nicht anwendbar, weil die Zinseinnahmen im Bewilligungszeitraum vom Kapital und Zinssatz her nicht vorhersehbar sind.

Weist der Antragsteller nach, daß sich die Zinseinnahmen vermindern werden, z. B. weil er bereits im vergangenen Jahr Teile seines Sparguthabens für seinen Lebensunterhalt eingesetzt hat und er dies auch im Bewilligungszeitraum zu tun gedenkt, sind die Zinseinnahmen entsprechend niedriger anzusetzen.

Sollte der Antragsteller darauf hinweisen, daß er im Bewilligungszeitraum aus seinem Sparguthaben besondere Ausgaben tätigen wolle, z. B. für Anschaffungen, ist das unberücksichtigt zu lassen. Ggf. kann er die dadurch zu erwartende Zinseinbuße durch einen Erhöhungsantrag nach § 29 WoGG geltend machen, wenn sich dadurch sein Einkommen um mehr als 15 v. H. verringern wird.

Zinsen für Sparleistungen aufgrund von Prämien-sparverträgen gehören ebenfalls zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Soweit die Zinsen für die Prämien gewährt werden, ist nach Nummer 11.6 WoGVwV zu verfahren.

Bausparzinsen werden in der Regel nach den vertraglichen Vereinbarungen der Ansparsumme gutgeschrieben, so daß der Bausparer nicht jährlich über die Zinsen verfügen kann. Bei der Einkommensermittlung sind deshalb die Zinsen als einmalige Einnahmen dem Zeitraum zuzurechnen, in dem der Bausparer über sie verfügen kann.

Von der Ermittlung der Zinsen kann nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden, wenn der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zu der voraussichtlichen Höhe der Zinsen steht.

6. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

(1) In Fremdenverkehrsgebieten ist es vielfach üblich, daß in Eigenheimen, aber auch in Mietwohnungen Teile der sonst eigengenutzten Wohnfläche vorübergehend an Kurgäste vermietet werden. Aus Vereinfachungsgründen und im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Einnahmen ist bei vorübergehender Vermietung von Wohnraum, der sonst überwiegend vom Antragsteller und seiner Familie genutzt wird, wie folgt zu verfahren:

Die vom Antragsteller für seine Wohnung aufzubringende Miete oder Belastung ist bis zu dem nach § 8 WoGG maßgebenden Höchstbetrag voll zu berücksichtigen, d. h., die auf die vorübergehend vermietete Wohnfläche entfallenden Wohnkosten sind bei dem nach § 8 WoGG maßgebenden Betrag nicht abzuziehen. Die aus vorübergehender Vermietung vorwiegend selbst genutzter Wohnflächen erzielten Mieteinnahmen sind als Einnahmen aus Gewerbebetrieb bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Als Einnahmen sind die Bruttoeinnahmen abzüglich einer Werbungskostenpauschale von 40 v. H. anzusetzen.

(2) Werden von einem Antragsteller Räume seiner Wohnung untervermietet, sind die daraus erzielten Bruttomieteinnahmen abzüglich der Werbungskosten nach Nummer 7.1 Abs. 1 WoGVwV entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 2 WoGG bei der Miete oder Belastung außer Betracht zu lassen.

7. Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe

Förderungsbeträge der privaten Stiftung Deutsche Sporthilfe sind in voller Höhe beim Jahreseinkommen zu berücksichtigen.

8. Freiwillige Unterhaltsleistungen

Freiwillige Leistungen eines nicht zum Unterhalt Verpflichteten sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen. Macht der freiwillig Leistende seinen Unterhaltszuschuß der Höhe nach

davon abhängig, in welcher Höhe dem Antragberechtigten Wohngeld zusteht, ist bei der Einkommensermittlung der Unterhaltszuschuß insoweit als Einnahme zu berücksichtigen, als er neben den eigenen Einkünften (z. B. Rente) und dem bisherigen Wohngeld noch zur Deckung der Lebenshaltungskosten erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 25. 6. 1976 - VIII C 34.75 -).

9. Konkursausfallgeld

Das nach dem Gesetz über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1481) gezahlte Konkursausfallgeld ist eine Lohnersatzleistung, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist. Konkursausfallgeld ist deshalb bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 10 Abs. 1 WoGG zu berücksichtigen.

10. Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt für Minderjährige nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz

Erhalten Minderjährige, die auf Dauer außerhalb des Elternhauses bei Verwandten untergebracht sind, Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, bleiben diese Leistungen nicht nach Nummer 10.4 Buchstabe g WoGVwV anrechnungsfrei. Sie werden jedoch insoweit bei der Einkommensermittlung außer Betracht gelassen, wie das in § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG in Verbindung mit Nummer 14.18 Abs. 2 WoGVwV geregelt ist. Die Verweisung in Nummer 10.4 Buchstabe g WoGVwV auf Nummer 4.3 Abs. 2 WoGVwV deutet darauf hin, daß die Bestimmung nur für sog. Kostkinder gilt, also für Nichtfamilienmitglieder. Handelt es sich dagegen um Pflegekinder i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 7 WoGG oder um Verwandte oder Verschwägerter i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 WoGG, also um Familienmitglieder, ist der Teil der Leistungen, der der Deckung des Lebensunterhalts dient, auf das Jahreseinkommen anzurechnen, gleichgültig nach welchen Vorschriften die Leistungen gewährt werden.

11. Schätzung des Einkommens

Besteht zwischen dem offenbaren Aufwand eines Antragstellers für den Lebensunterhalt seiner Familie und dem nachgewiesenen oder nach Pauschalsätzen errechneten Einkommen ein krasses Mißverhältnis oder ist auf Grund der Lebenshaltung die Annahme gerechtfertigt, daß das Familieneinkommen höher als der maßgebende Sozialhilferegelsatz ist, so ist der Antragsteller zu behandeln, als hätte er Einkünfte, die dem Betrag seiner Aufwendungen für den Lebensunterhalt entsprechen (BVerwG, Urt. v. 30. 11. 1972 - VIII C 81.71). In diesen Fällen ist das Einkommen für die Wohngeldberechnung oder die Prüfung, inwieweit nach § 18 Satz 1 WoGG Wohngeld zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich ist, zu schätzen.

Eine Schätzung des Einkommens bzw. eine evtl. Ansetzung des Sozialhilferegelsatzes darf jedoch erst dann erfolgen, wenn der Antragsteller zu seinen Einkommensangaben befragt worden ist und er die Zweifel an der Vollständigkeit bzw. Richtigkeit des angegebenen Einkommens nicht ausräumen kann. Wird z. B. festgestellt, daß das nachgewiesene Einkommen einschließlich des auf dieser Grundlage berechneten Wohngeldes als zur Deckung des Lebensunterhalts noch ausreichend anzusehen ist, oder weist der Antragsteller nach, daß er zur Bestreitung des Lebensunterhalts andere Mittel heranzieht, die keine Einnahmen i. S. des § 10 WoGG sind (z. B. Darlehen, Sparguthaben), ist eine Schätzung des Einkommens oder Ansetzung des Sozialhilferegelsatzes unzulässig.

12. Schmerzensgeld

Schmerzensgeld ist auf das Jahreseinkommen anzurechnen, da es sich um Einnahmen in Geld nach § 10 Abs. 1 WoGG handelt, die nicht zu den nach § 14 WoGG außer Betracht bleibenden Einnahmen gehören.

Das Schmerzensgeld ist dem Zeitraum zuzurechnen, in dem der Schadensfall eingetreten ist. Beginnt der

Bewilligungszeitraum später, kann das je nach Lage des Falles dazu führen, daß das Schmerzensgeld und ggf. auch spätere Abschlagszahlungen darauf auf das Jahreseinkommen nicht anzurechnen sind.

13. Zuschläge zum Arbeitslohn

Steuerfrei gewährte Zuschläge zum Arbeitslohn für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

Zu § 11 WoGG

1. Änderung der Einnahmen

Das Jahreseinkommen kann erst dann nach § 11 Abs. 2 WoGG ermittelt werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag bereits feststeht, um wieviel das zu erwartende Jahreseinkommen vom letztjährigen Einkommen abweicht. Steht bereits fest, daß während des Bewilligungszeitraums eine Einkommenserhöhung eintreten wird, ohne daß die genaue Höhe der Änderung bekannt ist, kann die zu erwartende Erhöhung noch nicht berücksichtigt werden. Auch darf mit der Antragbearbeitung nicht etwa so lange abgewartet werden, bis feststeht, in welcher Höhe das Einkommen steigt.

Bei Beamten ist eine Besoldungserhöhung auch schon vor der Änderung der Besoldungsgesetze zu berücksichtigen, wenn im Hinblick auf die zu erwartende Besoldungserhöhung Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die ab 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 zu erwartenden Erhöhungsbeträge nach dem 21. RAG von in der Regel 4 v. H. sind ebenfalls schon jetzt bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Sollten sich in Ausnahmefällen (z. B. bei Knappschaftsrentnern mit Anspruch auf Unfallrente) aus der Rentenerhöhungsmittelteilung Abweichungen zu der vorausgerechneten Rente zu Ungunsten des Wohngeldempfängers ergeben, ist der Wohngeldbescheid zu berichtigen.

2. Einkommensermittlung bei selbständigen Landwirten

(1) Bei selbständigen Landwirten, die zur Einkommensteuer veranlagt und deren Einkünfte nach § 13 EStG ermittelt werden, sind die Einkünfte zu berücksichtigen, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(2) Bei selbständigen Landwirten, die zur Einkommensteuer veranlagt und deren Einkünfte nach § 13a EStG ermittelt werden, sind die Einkünfte nach § 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) zu ermitteln. Das gilt auch für selbständige Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird oder ob die Einkünfte nach § 13 EStG oder § 13a EStG ermittelt werden, ist eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(4) Für die Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 7 der 3. LeistungsDV-LA gilt folgendes:

1 Als jährliche Einnahmen sind zusammenzufassen:

- 1.1 Der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Angehörigen,
- 1.2 der Zuschlag für die Betriebsleitung,
- 1.3 der Reinertrag,
- 1.4 die sonstigen Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft und
- 1.5 der Mietwert der eigengenutzten Wohnung nach § 8 WoGV, falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt.

2 Der Wert der Arbeitsleistung beträgt das Dreieinhalbfache der monatlichen Unterhaltshilfe nach § 269 Abs. 1 LAG, das ist ein Betrag von z. Z. 1.711,50 DM (jährlich 20.538,- DM).

2.1 Ist die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen, Weinbaulichen oder gärtnerischen Nutzung einschließlich der Sonderkulturen kleiner als 14 ha, ist je Hektar ein Vierzehntel des Wertes nach Satz 1 anzusetzen. Teile von weniger als 0,5 ha sind auf volle Hektar nach unten und Teile von 0,5 ha an auf volle Hektar nach oben zu runden.

2.2 Ist die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen, Weinbaulichen oder gärtnerischen Nutzung einschließlich der Sonderkulturen kleiner als 12 ha, ist ein Abzug vom Wert der Arbeitsleistung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 der 3. LeistungsDV-LA vorzunehmen.

2.3 Die maßgebenden Flächengrößen für Eigentumsflächen ergeben sich aus dem Einheitswertbescheid; für Zupachtflächen sind sie vom Antragsteller zu erklären.

2.4 Die Flächen des Weinbaues, des Gartenbaues und der Sonderkulturen sind bei der pauschalierten Einkommensermittlung dann nicht zu berücksichtigen, wenn die Einkünfte hieraus vom Finanzamt gesondert ermittelt werden.

Einkünfte aus Forstwirtschaft sind stets gesondert anzusetzen. Dabei ergibt sich der Gewinn bei buchführungspflichtigen Forstwirten aus dem Überschuß der Nutzungen aus dem Holzverkauf über die Betriebsausgaben. Bei Forstwirten, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch keine ordnungsmäßigen Bücher führen, sind als Betriebsausgaben die Pauschbeträge des § 51 EStDV anzusetzen.

2.5 Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit des Landwirts ist ein Abzug gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 der 3. LeistungsDV-LA vom Wert der Arbeitsleistung vorzunehmen. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist vom Antragsteller entsprechend Nummer 8.8 WoGVwV nachzuweisen.

3 Als Zuschlag für die Betriebsleitung sind monatlich 0,4 v. H. (jährlich 4,8 v. H.), als Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung monatlich 0,7 v. H. (jährlich 8,4 v. H.) des Vergleichswertes der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der Flächen des Weinbaues, des Gartenbaues und der Sonderkulturen anzusetzen.

Die Vergleichswerte der Eigentumsflächen sind in den Einheitswertbescheiden für den landwirtschaftlichen Betrieb enthalten. Maßgebend sind die nach dem Bewertungsgesetz 1965 auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte oder die darauf beruhenden Fortschreibungen. Zupachtflächen sind mit dem Hektarwert der entsprechenden Eigentumsflächen anzusetzen.

4 Zu den sonstigen Einnahmen gehören Pachtzinsen, Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen und Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden.

Werden sonstige Einnahmen nicht erzielt, ist ein entsprechender Vermerk in die Wohngeldakte aufzunehmen.

5 Falls die Gewährung von Mietzuschuß in Betracht kommt, ist den Einkünften nach Nummer 11.3 Abs. 2 Buchstabe b WoGVwV der Mietwert der eigengenutzten Wohnung hinzuzurechnen. Dieser ist nach § 8 WoGV zu ermitteln. Mietwert i. S. des § 8 WoGV ist nicht der im Einheitswertbescheid festgestellte Wohnungswert.

6 Von den Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sind abzuziehen:

- 6.1 Der Jahresbetrag der Pachtzinsen bis zum Höchstbetrag von 8,4 v. H. des Vergleichswertes der gepachteten Flächen,
- 6.2 Altenteilslasten (Geld- und Sachleistungen), Schuldzinsen und dauernde Lasten (z. B. Deich- und Siellasten, Holzlasten, Wegeunterhaltungslasten, Patronatslasten), soweit sie Betriebsausgaben sind.

Die in Nummer 12.5 WoGVwV aufgeführten Betriebsausgaben können nicht mehr abgezogen

werden, weil sie in dem pauschalen Verfahren der Einkommensermittlung bereits berücksichtigt sind.

Beträge, die das Einkommen vermindern, sind in der Wohngeldakte zu vermerken.

- (5) Helfen zum Haushalt des Antragstellers rechnende Familienmitglieder entgeltlich im Betrieb mit, ist ihr Arbeitseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.

3. Ermittlung des Jahreseinkommens bei kurzen Bewilligungszeiträumen

Zu erwartende Einkommenserhöhungen im Laufe des Bewilligungszeitraums können dazu führen, daß wegen des zu bildenden durchschnittlichen Jahreseinkommens Wohngeld auch für die Monate abgelehnt werden muß, in denen die Einkommenserhöhungen noch nicht eingetreten sind. Das kann vermieden werden, wenn die Wohngeldberechtigten von vornherein nur für den Zeitraum Wohngeld beantragen, in dem sich das Einkommen noch nicht erhöht hat. Das bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigende Jahreseinkommen ist in diesen Fällen auf der Grundlage des Einkommens in dem verkürzten Bewilligungszeitraum zu bilden.

Beispiel:

Wohngeld wird für drei Monate beantragt. Das Einkommen der drei Monate multipliziert mit vier ist als das zu berücksichtigende Jahreseinkommen anzusetzen.

4. Geringe Einkünfte bei Gewerbetreibenden

Gewerbetreibende, die so geringe Einkünfte haben, daß sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind in der Regel zwar nicht buchführungs-, wohl aber aufzeichnungspflichtig. Die Aufzeichnungspflicht erstreckt sich auf die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben, die dem Finanzamt in einem Umsatzsteuerheft nachzuweisen sind. Durch Vergleich der Betriebseinnahmen (Umsatz) mit den Betriebsausgaben ergibt sich der Gewinn.

Bei Anträgen von Gewerbetreibenden mit geringen Einkünften wird daher empfohlen, sich den Gewinn vom zuständigen Finanzamt im Wege der Amtshilfe angeben zu lassen. Sollte das Finanzamt hierzu ausnahmsweise nicht in der Lage sein, ist nach Nummer 10.1 Satz 4 WoGVwV zu verfahren.

Zu § 12 WoGG

1. Werbungskosten bei Arbeitslosen

Bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe kann die Werbungskostenpauschale vom Einkommen nicht abgesetzt werden. Weist der Arbeitslose jedoch Kosten nach, die diesem im Zusammenhang mit dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe entstanden sind (Fahrtkosten zum Arbeitsamt), können diese als Werbungskosten abgesetzt werden.

2. Werbungskosten bei Zusatzrenten

(1) Zusatzrenten aus betrieblichen Pensionskassen, die ganz oder teilweise auf frühere Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen (§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Satz 2 Lohnsteuer-DV), und Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gehören als Leibrenten zu den sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG. Bei der Einkommensermittlung sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten nach § 12 Abs. 2 Satz 2 WoGG abzusetzen.

(2) Dagegen gehören Renten, die nicht einmal teilweise auf früheren Beitragszahlungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Bei der Einkommensermittlung sind die Werbungskosten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WoGG abzusetzen.

3. Werbungskosten bei steuerfreien Einnahmen

(1) Im Wohngeldrecht gilt nach § 10 Abs. 1 WoGG ein vom Steuerrecht unabhängiger, umfassender Begriff

des Jahreseinkommens. Von den danach zu berücksichtigenden Einnahmen werden u. a. nach § 12 Abs. 1 WoGG die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abgesetzt.

Diese Grundsatzvorschrift verwendet nicht den in § 9 EStG gebrauchten Begriff der „Werbungskosten“; sie lehnt sich teilweise an das Einkommensteuergesetz an, ohne den steuerlichen Begriff voll zu übernehmen. § 12 Abs. 2 WoGG bezieht sich auf das Steuerrecht nur insoweit, als bestimmte Einkunftsarten angesprochen sind; in diesen Fällen ist eine Anlehnung des Wohngeldrechts an das Steuerrecht auch möglich, weil es sich hier um ausschließlich steuerpflichtige Einnahmen handelt, bei denen steuerrechtliche Folgen auch wohngeldrechtlich akzeptabel sind.

Auf Grund der dem Wohngeldrecht und dem Steuerrecht zugrunde liegenden unterschiedlichen Einkommensbegriffe ist im übrigen aber ein unterschiedlicher „Werbungskostenbegriff“ zu rechtfertigen. Da im Wohngeldrecht ein eigener, umfassender Einkommensbegriff maßgebend ist, ist auch eine eigene, umfassendere Handhabung bei der Absetzung der Aufwendungen nach § 12 Abs. 1 WoGG zulässig. Notwendige Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen sind deshalb bei der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldgesetz auch bei solchen Einnahmen abzusetzen, die zwar nach dem Steuerrecht, nicht aber nach dem Wohngeldrecht unberücksichtigt bleiben.

(2) Nicht um „steuerfreie Einnahmen“ handelt es sich, wenn nur deshalb keine Steuern zu entrichten sind, weil das Einkommen eines Familienmitgliedes so niedrig ist, daß keine Steuer anfällt. In diesem Falle ist die Pauschale abzuziehen, höchstens jedoch bis zur Höhe des tatsächlichen Einkommens.

Zu § 12 a WoGG

1. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

(1) Die Bewilligungsbehörde hat lediglich zu prüfen, ob der Antragberechtigte oder ein Familienmitglied zum Kreis der Unterhaltsverpflichteten gehört und ob Unterhalt tatsächlich geleistet wird. Die Bewilligungsbehörde braucht nicht zu prüfen, ob die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorliegen, z. B. Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

(2) Liegen die tatsächlichen Aufwendungen für eine gesetzliche Unterhaltsleistung unter dem Höchstbetrag von 1 200,- DM, 2 400,- DM oder 3 000,- DM, können nur diese tatsächlichen Aufwendungen vom Einkommen abgesetzt werden.

(3) Wenn der Antragberechtigte oder ein zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber mehreren Personen erfüllen, kann der Betrag von 1 200,- DM, 2 400,- DM oder 3 000,- DM entsprechend auch mehrfach abgesetzt werden.

(4) Auswärtige Unterbringung ist bei einem Kind des Antragstellers jede Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts. Das gilt auch bei einem verheirateten Kind, das mit seinem Ehegatten einen eigenen Haushalt führt. Ein Kind aus einer geschiedenen Ehe oder von Eheleuten, die dauernd getrennt leben, ist nicht auswärts untergebracht, wenn es bei einem Elternteil wohnt.

2. Unterhaltsleistungen ausländischer Arbeitnehmer

In der Bundesrepublik Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Freibetrag nach § 12 a WoGG, wenn sie gegenüber ihren im Ausland lebenden Angehörigen unterhaltsverpflichtet sind und auch tatsächlich Unterhalt leisten. Die Unterhaltszahlungen sind nachzuweisen.

Zu § 14 WoGG

Abs. 1 Nr. 9

(1) Unterhaltsleistungen der Eltern können nicht entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 9 WoGG in Verbindung mit Nummer 14.9 Abs. 2 WoGVwV bei der Ermittlung des

Jahreseinkommens außer Betracht bleiben, auch wenn sie mittelbar die Ausbildung fördern. Der Umstand, daß von dem Auszubildenden tatsächlich ein Teil des Unterhalts für die berufliche Ausbildung aufgewendet wird, kann allenfalls im Rahmen der Absetzung von Werbungskosten nach § 12 WoGG berücksichtigt werden (OVG Münster, Urt. v. 10. 7. 1974 - XIV A 1063/72, ZMR 1975 S. 319).

(2) Die Leistungen nach dem Garantiefonds gehören nach Nummer 14.9 Abs. 2 Buchstabe i WoGVwV zu den bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleibenden Einnahmen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind. Anzurechnen sind demnach die Kosten für die Verpflegung und die Kosten für die notwendigen persönlichen Bedürfnisse mit Ausnahme der Pauschale für Lernmittel.

Anrechnungsfrei bleiben neben der Pauschale für Lernmittel die anderen ausbildungsbedingten Kosten (Schulgeld, Kosten für die Arbeitsausrüstung und für das Arbeitsmaterial, notwendige Fahrkosten einschließlich der Familienheimfahrten) sowie die Kosten der Unterbringung am Ausbildungsort, weil es sich hierbei um einen zusätzlich entstehenden Aufwand handelt.

Die Kosten für die Verpflegung und die Kosten für die notwendigen persönlichen Bedürfnisse sind nach Nummer 10.5 Abs. 1 WoGVwV zu ermitteln, wobei nicht mehr die „Bekanntmachung über die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn“ anzuwenden ist, sondern die „Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung, z. Z. ist das die Sachbezugsverordnung 1979 vom 18. Januar 1979 (BGBl. I S. 106).

Abs. 1 Nr. 12

Vollstreckungsvergütung

Beamte im Vollstreckungsdienst erhalten nach Maßgabe der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783) für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zu bestimmten jährlichen Höchstbeträgen.

Angestellte im Kassen- und Vollstreckungsdienst erhalten diese Vergütung auf Grund der Regelung in § 33 Abs. 1 BAT.

Da mit der Vollstreckungsvergütung auch die besonderen, für die Vollziehtätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten werden, ist von den Finanzministern der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt worden, daß die Vergütung bis zu einem bestimmten Pauschalbetrag (z. Z. 60,- DM monatlich) steuerfrei belassen wird. Der steuerfreie Teil der Vergütung ist in analoger Anwendung der in § 14 Abs. 1 Nr. 12 WoGG für die Behandlung von Aufwandsentschädigungen i. S. des § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes getroffenen Regelung bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht zu lassen. Der steuerpflichtige Teil der Vergütung ist dagegen auf das für die Wohngeldberechnung maßgebende Einkommen anzurechnen.

Abs. 1 Nr. 18

(1) Die laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt eines Sozialhilfeempfängers, soweit sie die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung übersteigen, sind wie folgt zu ermitteln:

a) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen werden nach § 22 BSHG durch die Regelsatzverordnung bestimmt. Zu berücksichtigen sind danach die Leistungen nach § 1 der Regelsatzverordnung, die durch den Regelsatz abgegolten werden, und gegebenenfalls Leistungen nach § 3 Abs. 2 der Regelsatzverordnung. Dazu kommt ein eventueller Mehrbedarf nach § 23 BSHG. Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt (z. B. Kleidung, soweit diese nicht im Regelsatz enthalten ist) und Hilfe in besonderen Lebenslagen sind nicht zu berücksichtigen. Erhält ein Hilfesuchender Hilfe zum Lebensunterhalt,

weil sein eigenes Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu decken, kann im Regelfall nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem eigenen Einkommen eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes und dem Regelsatz zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs nach § 23 BSHG als laufende Leistung zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden.

Von der vom Träger der Sozialhilfe gewährten laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt wird für die Einkommensermittlung durch die Bewilligungsbehörde der in der Bedarfsberechnung für die Unterkunft einschließlich Heizung bestimmte Betrag abgesetzt; der sich alsdann ergebende Betrag ist Einkommen i. S. des Wohngeldgesetzes. In Fällen, in denen die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt niedriger ist als der in der Bedarfsberechnung ermittelte Betrag für die Unterkunft einschließlich Heizung, gilt die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht als Einkommen i. S. des Wohngeldgesetzes, der Träger der Sozialhilfe teilt der Bewilligungsbehörde mit, daß laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, die Einkommen i. S. des Wohngeldgesetzes ist, nicht gezahlt wird.

b) Wird Sozialhilfe in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt, ist zu unterscheiden:

aa) Erhält der Sozialhilfeempfänger Hilfe zum Lebensunterhalt in einem Heim i. S. des § 21 Abs. 3 BSHG, ist das Einkommen nach den Heimkosten zu ermitteln. Das anrechenbare Einkommen ist dann regelmäßig mit dem Heimkostensatz, vermindert um den Unterkunftsanteil und erhöht um das Taschengeld, anzusetzen.

Ist das eigene Einkommen höher als die Heimkosten abzüglich Unterkunftsanteil zuzüglich Taschengeld, ist ausschließlich vom eigenen Einkommen auszugehen.

Ist das eigene Einkommen niedriger als die Heimkosten abzüglich Unterkunftsanteil zuzüglich Taschengeld, errechnet sich das der Wohngeldberechnung zugrunde zu legende Einkommen aus eigenem Einkommen zuzüglich dem Differenzbetrag zwischen eigenem Einkommen und den Heimkosten abzüglich Unterkunftsanteil zuzüglich Taschengeld. In der Regel ergibt sich somit wieder ein Einkommen in Höhe der Heimkosten, vermindert um den Unterkunftsanteil und erhöht um das Taschengeld. Nur wenn das eigene Einkommen nach den Vorschriften des § 14 WoGG ganz oder teilweise anrechnungsfrei ist, führt dies zu einem niedrigeren anrechenbaren Einkommen, als sich aus Heimkosten abzüglich Unterkunftsanteil zuzüglich Taschengeld ergäbe.

Es wird unterstellt, daß die Träger der Sozialhilfe damit übereinstimmende Angaben machen; die Angaben sind für die Bewilligungsbehörden bindend.

bb) Erhält der Sozialhilfeempfänger Hilfe in besonderen Lebenslagen (z. B. wegen Pflegebedürftigkeit) in einem Heim i. S. des § 27 Abs. 1 und 3 BSHG, ist eine genaue Ermittlung einerseits der Hilfe zur Pflege und andererseits der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach Auffassung der Sozialhilfebehörden begrifflich nicht möglich.

Als laufende Leistungen für den Lebensunterhalt soll deshalb der Teil der Hilfe zur Pflege angesetzt werden, der dem Pflegesatz für nicht pflegebedürftige Heimbewohner des gleichen Heims abzüglich Unterkunftsanteils zuzüglich Taschengeld entspricht. Der darüber hinausgehende Betrag bleibt bei der Ermittlung des Jahreseinkommens gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG außer Betracht.

Hat der Antragsteller ein eigenes Einkommen, ist nach der Regelung in Buchstabe a zu verfahren.

Entsprechendes gilt für Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Ergibt die Bedarfsberechnung für die Erziehungsbeihilfe, daß der Pauschbetrag von 100,- DM die nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten sowie die anteiligen Kosten für die Unterkunft nicht deckt, ist der höhere Betrag bei der Einkommensermittlung außer Betracht zu lassen (vgl. Nummer 14.18 Abs. 3 Buchstabe b WoGVwV).

Ist in der Bedarfsberechnung daneben ein Betrag für die Unterkunft an einem auswärtigen Ausbildungsort (z. Z. 100,- bis 130,- DM) ausgewiesen, ist dieser zusätzlich außer Betracht zu lassen.

(3) Bei Wiederholungsanträgen von Sozialhilfeempfängern ist wie bei Erstanträgen von der Bedarfsberechnung des Trägers der Sozialhilfe auszugehen und nicht von der durch Wohngeldzahlungen beeinflussten tatsächlichen Zahlung der Sozialhilfe.

Zu § 15 WoGG

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt z. Z. für das erste Kind 50,- DM, für das zweite Kind 100,- DM und für das dritte und jedes weitere Kind 200,- DM (vgl. Artikel 14 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 - BGBl. I S. 1849 -).

Zu § 16 WoGG

1. Freibetrag bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz

Erfüllt ein zum Haushalt des Antragstellers rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 WoGG, ist der Freibetrag von dem auf das betreffende Familienmitglied entfallenden Anteil der Sozialhilfeleistungen abzuziehen.

2. Freibetrag für Vertriebene

(1) Zur Vermeidung von Fristüberschreitungen bei der Gewährung des Freibetrages nach § 16 Abs. 2 WoGG ist der letzte Bewilligungszeitraum, in dem der Freibetrag gewährt wird, so festzusetzen, daß sein Ende mit dem Ablauf der Vergünstigung zusammenfällt.

(2) Vertriebenen (Aussiedlern), die so hohe Einkünfte haben, daß ein Anspruch auf Wohngeld (Mietzuschuß) für die Dauer der Unterbringung in einem Übergangsheim nicht besteht, sollte empfohlen werden, den Antrag erst zu stellen, wenn sie endgültig mit Wohnraum versorgt sind, oder einen bereits gestellten Antrag zurückzunehmen, um nicht die Frist des § 16 Abs. 2 WoGG in Gang zu setzen.

(3) Für den Nachweis der schweren Behinderung ist die Vorlage eines Bescheides über die Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente auch dann nicht ausreichend, wenn der Antragsteller lediglich die Gewährung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 3 Satz 1 WoGG geltend macht.

Zu § 17 WoGG

Höhe des pauschalen Abzugs

(1) Ein Pauschbetrag von 22,5 v. H. wird auch dann abgezogen, wenn lediglich Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder vergleichbare Beiträge bezahlt werden. Entsprechendes gilt für den Abzug von 30 v. H. nach § 17 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG, soweit es auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Satz 2 Nr. 1 WoGG ankommt.

(2) Sind die Einnahmen nach Nummer 10.1 letzter Satz WoGVwV geschätzt worden und können sie keiner bestimmten Einnahmeart zugerechnet werden, kommt nur der pauschale Abzug von 15 v. H. in Betracht.

Steht dagegen die Einnahmeart fest (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb), beträgt der pauschale Abzug 22,5 oder 30 v. H.

(3) Beziehen von Arbeitslosenhilfe und Beziehen von Unterhaltsgeld nach den Vorschriften des Ar-

beitsförderungsgesetzes steht nur der pauschale Abzug von 15 v. H. zu.

(4) Die Voraussetzungen der Nummer 17.3 Abs. 1 WoGVwV sind auch dann erfüllt, wenn die Aufwendungen nur für die Familie des beitragszahlenden Antragstellers oder einen Teil der Familie erbracht werden.

(5) Im Gegensatz zu der Bestimmung in Nummer 17.3 WoGVwV, wonach als Voraussetzung für die Gewährung eines höheren pauschalen Abzugs die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen laufend entrichtet werden müssen, genügt bei Steuern bereits eine einmalige Zahlung. Es ist unerheblich, ob die Steuern vom Einkommen laufend, d. h. monatlich wie bei Lohn- oder Gehaltsempfängern üblich oder nur einmal jährlich - beispielsweise bei Selbständigen - entrichtet werden. Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer.

Ein höherer pauschaler Abzug ist ebenfalls zu gewähren, wenn von Religionsgemeinschaften mit öffentlich rechtlichem Status Beiträge in Abhängigkeit vom Einkommen (sog. Kirchgeld) erhoben werden. Beiträge in Form von Spenden oder Umlagen zu anderen Religionsgemeinschaften (Sekten) sind keine Steuern vom Einkommen und berechtigen nicht zu einem höheren pauschalen Abzug.

(6) Auf die Steuerpflichtigkeit ist auch dann abzustellen, wenn der Wohngeldberechnung zwar das Einkommen der letzten sechs oder zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen ist, die danach zu entrichtenden Steuern aber tatsächlich noch nicht bezahlt worden sind.

(7) Entrichtet ein Auszubildender weder Beiträge zur Sozialversicherung noch (bis zu einer bestimmten Höhe seiner Ausbildungsvergütung) Steuern vom Einkommen, beträgt der pauschale Abzug 15 v. H. Der pauschale Abzug erhöht sich je nach Entrichtung von Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung auf 22,5 v. H. Werden sowohl Steuern als auch Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet, beträgt der pauschale Abzug 30 v. H.

(8) Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Höhe des pauschalen Abzugs ist bei jeder Einnahme zu prüfen, welches Familienmitglied anspruchsberechtigt ist. Die Einnahmen sind bei der jeweils anspruchsberechtigten Person anzurechnen. Das ist insbesondere von Bedeutung, wenn sonstige Einnahmen (z. B. Renten, Unterhaltsleistungen, Leistungen der Sozialhilfe) und Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung zusammentreffen.

Zu § 18 WoGG

1. Ansprüche Auszubildender

(1) Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß ein Auszubildender, der antragsberechtigt für Wohngeld ist und der wegen der Höhe der Einkünfte seiner Eltern keine Ausbildungsförderung erhält, nicht deshalb nach § 18 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen werden kann, weil nach den Beurteilungskriterien des Bundesausbildungsförderungsgesetzes der Wohnbedarf durch Verwirklichung seines Unterhaltsanspruchs als wirtschaftlich gesichert anzusehen ist.

Unterhaltsleistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen. Hat der Auszubildende einen höheren Unterhaltsanspruch als der tatsächlich geleistete Unterhalt, ist der Unterschiedsbetrag nach § 18 WoGG als fiktives Einkommen anzurechnen. Es besteht jedoch in aller Regel nur dann Anlaß die Anwendbarkeit des § 18 WoGG unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, wenn ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen dem gewährten Unterhalt und dem Mindestbedarf eines Auszubildenden für den Lebensunterhalt einschließlich Wohn- und Ausbildungskosten besteht. Fehlt es an Unterlagen darüber, in welcher Höhe dieser Mindestbedarf einzusetzen ist, bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der Regelförderungssatz nach § 13 BAföG angerechnet wird (BVerwG, Urt. v. 30. 5. 1978 - VIII C 66.77).

(2) Ausbildungsdarlehen sind nach § 18 WoGG bei der Berechnung von Wohngeld ebenfalls einkommensmäßig zu berücksichtigen, da das Darlehen, solange es gewährt wird, den Lebensunterhalt und damit auch den Wohnbedarf des Auszubildenden mitsichert und ihm langfristig zumindest abstrakt die Chance eröffnet, einen qualifizierten Beruf zu ergreifen (BVerwG, Urt. v. 19. 10. 1977 - VIII C 20.77). Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind daher auf der Grundlage des § 18 WoGG mit 50 v. H. des Darlehensbetrages als Einnahme anzusehen. Der so ermittelte Betrag ist nach Nummer 14.9 Abs. 2 Buchstabe h WoGVwV um 60 bzw. 40 v. H. zu kürzen. Der Restbetrag ist als fiktives Einkommen zu berücksichtigen.

Auszubildende, die weder zum Zwecke der Ausbildung vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend sind, noch mit anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern einen gemeinsamen Hausstand führen, sind wie haushaltszugehörige Familienmitglieder zu behandeln, d. h., es bleiben ebenfalls 40 v. H. der anrechenbaren Darlehensbeträge außer Betracht.

Werden Leistungen teilweise als Darlehen und teilweise als Zuschuß gewährt und ist Wohngeld nicht zu versagen (§ 21 Satz 2 WoGG), ist bei der Einkommensermittlung dem Zuschuß zunächst die Hälfte des Darlehensbetrages hinzuzurechnen; von diesem Betrag bleiben dann 60 bzw. 40 v. H. nach Nummer 14.9 Abs. 2 Buchstabe h WoGVwV außer Betracht.

(3) Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz sind bei Anwendung des § 18 WoGG entsprechend zu behandeln.

2. Eheähnliche Gemeinschaften

Die Einkünfte einer in eheähnlicher Gemeinschaft (vgl. Nummer 18.2 Buchstabe a WoGVwV) mit dem Antragsteller lebenden Person sind voll auf das Einkommen anzurechnen (VG Köln, Urt. v. 28. 6. 1978 - 5 K 1807/77) und Hess. VGH, Urt. v. 15. 2. 1979 - V OE 62/78 -).

Die Mitwirkungspflicht des antragstellenden Partners der eheähnlichen Gemeinschaft an der Aufklärung des für die Wohngeldgewährung maßgeblichen Sachverhalts (vgl. §§ 60 bis 67 Erstes Buch SGB) umfaßt auch die Auskunftspflicht über die Einkünfte des anderen Partners.

3. Hypothetische Wohngeld-Lastenberechnung

Die hypothetische Wohngeld-Lastenberechnung (vgl. Nummer 18.2 Buchstabe b WoGVwV) ist stets für das Gebäude aufzustellen und nicht für die einzelne Wohnung.

4. Inhaftierte Familienmitglieder

§ 18 Satz 1 WoGG ist bei inhaftierten Familienmitgliedern nicht anzuwenden, weil das zu einer besonderen Härte für die anderen Familienmitglieder führen würde, deren Wohnraum wirtschaftlich gesichert werden muß. Es ist also von dem Einkommen auszugehen, das der Familie des Inhaftierten während der Haftstrafe tatsächlich zur Verfügung steht.

Zu einer anderen Beurteilung kann der Fall führen, wenn ein Alleinstehender für die Dauer der Haftstrafe Wohngeld für den beibehaltenen Wohnraum beantragt.

5. Ledige Wehrpflichtige und Zivildienstleistende

(1) Sofern bei alleinstehenden Wehrpflichtigen oder Zivildienstleistenden die Gewährung von Mietbeihilfen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz abgelehnt wird, weil die Aufhebung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann, wird in der Regel auch die Gewährung von Wohngeld zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich sein.

(2) Ledigen Zivildienstleistenden, denen die Genehmigung erteilt worden ist, zu Hause zu übernachten, ist Wohngeld zu versagen, weil der ledige Zivildienstleistende entweder Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 USG erhält oder die Beschäftigungsstelle die Miet- und Mietnebenkosten zu ihren Lasten übernimmt.

Stellt ein lediger Zivildienstleistender mit sogenannter Heimschlaferlaubnis einen Antrag auf Wohngeld, ist er an seine Beschäftigungsstelle oder an das Bundesamt für Zivildienst, Sibille-Hartmann-Straße 2-6, 5000 Köln 51, zu verweisen.

6. Ortsübliche Vergleichsmiete

Vereinbart der Mieter mit dem Vermieter wirksam eine höhere als die ortsübliche Vergleichsmiete i. S. des § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe, darf in aller Regel Wohngeld nicht nach § 18 WoGG versagt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vereinbarung offensichtlich mißbräuchlich ist, insbesondere, um höhere Wohngeldleistungen zu erwirken.

7. Vermögenswerte

Das Vorhandensein von Vermögenswerten rechtfertigt nur in besonderen Ausnahmefällen die Versagung von Wohngeld nach § 18 Satz 1 WoGG, wenn der Antragsteller und seine Familienmitglieder nicht vermögenssteuerpflichtig sind. Das ist z. B. der Fall, wenn der Antragsteller sein Vermögen für einen aufwendigen Lebensunterhalt verwendet und dadurch ohne zwingende Notwendigkeit die Substanz seines Vermögens angreift. Dem Antragsteller kann insbesondere auch dann zugemutet werden, die Miete oder Belastung aus dem vorhandenen Vermögen zu bestreiten, wenn das Vermögen so groß ist, daß die Erzielung ausreichender Einkünfte möglich ist, ohne daß von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird (BVerwG, Urt. v. 26. 5. 1976 - VIII C 8.75 -).

Zu § 21 WoGG

1. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind dem Wohngeld nicht vergleichbar, wenn sie ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

2. Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz

Die Leistungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz werden nur als Darlehen gewährt. Es handelt sich deshalb um keine mit dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen.

Wegen der Berücksichtigung von Ausbildungsdarlehen vgl. im übrigen die Erläuterungen zu § 18 WoGG.

3. Übergangsbeihilfen nach dem Städtebauförderungsgesetz

Bei den Übergangsbeihilfen nach § 85 des Städtebauförderungsgesetzes handelt es sich um vergleichbare Leistungen i. S. des § 21 WoGG.

Zu § 22 WoGG

Vorübergehend benutzter Wohnraum von ausländischen Arbeitnehmern

Ein ausländischer Arbeitnehmer, dessen Familie im Ausland lebt, ist nicht wohngeldberechtigt, weil davon auszugehen ist, daß er nur vorübergehend von seinem Familienhaushalt abwesend ist.

Ein ausländischer Arbeitnehmer ist jedoch wohngeldberechtigt, wenn er zusammen mit seiner Ehefrau in der Bundesrepublik Deutschland einen gemeinsamen Hausstand führt. Kinder von ausländischen Arbeitnehmern, die in ihrem Heimatland leben, rechnen nicht zum Haushalt.

Zu § 23 WoGG

1. Mündlicher Antrag

Sprechen Personen bei der Bewilligungsbehörde mit dem erkennbaren Willen vor, Wohngeld zu beantragen, dürfen sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen durch eine spätere Antragstellung nicht mit der Begründung abgewiesen werden, zunächst den amtlichen Antragsvordruck auszufüllen. Vielmehr ist der Antragsteller über die Bedeutung des Zeitpunkts der Antragstellung für den Beginn des Bewilligungszeitraums sowie über die Möglichkeit zu belehren, zunächst einen formlosen Antrag zu stellen.

2. Überleitung von Wohngeldansprüchen auf Sozialhilfeträger und Antragsrecht der Sozialhilfeträger

(1) Der Sozialhilfeträger kann den Wohngeldanspruch bereits vor der Antragstellung durch den Sozialhilfeempfänger nach § 90 BSHG auf sich überleiten. Mit der Überleitung geht das Antragsrecht des § 23 WoGG auf den Sozialhilfeträger über (BVerwG, Urt. v. 25. 10. 1972 - ZMR 1973 S. 135 -).

(2) Die Überleitungsanzeige nach § 90 BSHG stellt jedoch keinen Wohngeldantrag nach § 23 WoGG dar. Der Eingang einer Überleitungsanzeige bei der Bewilligungsbehörde hat daher keinen Einfluß auf den Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 27 WoGG).

(3) Der Sozialhilfeträger kann den Wohngeldantrag im Namen des Sozialhilfeempfängers oder im eigenen Namen stellen. Für die Form des Antrags gilt Nummer 23.2 WoGVwV auch dann, wenn der Sozialhilfeträger den Antrag im eigenen Namen gestellt hat. Eine Mitwirkung des Sozialhilfeempfängers im Wohngeldverfahren kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

Zu § 24 WoGG

Nachweis von Renteneinkünften

Werden Renten durch Bescheide oder Erhöhungsmittelungen nachgewiesen, die der Berechtigte wieder ausgehändigt bekommt, sind bei Erstanträgen für die Wohngeldakten Fotokopien anzufertigen. Bei Wiederholungsanträgen genügt es, wenn der den Antrag entgegennehmende Wohngeldsachbearbeiter die Höhe der Rente im Antrag oder auf einem Bearbeitungsbogen mit seinem Handzeichen bestätigt.

Zu § 25 WoGG

Auskunftspflicht der Bewilligungsbehörden für Wohngeld gegenüber den Finanzämtern

Nach den §§ 111 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) (BGBl. I 1976 S. 613) sind alle Behörden verpflichtet, den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung erforderliche Amtshilfe zu leisten. Das gilt auch für die Bewilligungsbehörden für Wohngeld. Einer Zustimmung des Antragberechtigten zur Auskunftserteilung bedarf es nicht.

Zu § 27 WoGG

1. Anteilige Wohngeldzahlung

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nur für Wohnraum, der tatsächlich benutzt wird. Ist die Miete oder Belastung nur für einen Teil eines Monats aufzubringen (z. B. bei Bezug der Wohnung im Laufe des Monats), ist nur die anteilige Miete oder Belastung für die Tage des Monats, an denen die Wohnung benutzt wird, bei der Berechnung des Wohngeldes für diesen Monat zu berücksichtigen. Beginn oder Ende des Bewilligungszeitraumes werden hierdurch nicht berührt.

2. Bewilligungszeitraum bei Wehrpflichtigen

Wird einem Wehrpflichtigen Wohngeld bewilligt, ist der Bewilligungszeitraum in der Regel für die Dauer des Grundwehrdienstes festzusetzen.

Zu § 28 WoGG

1. Abtretung von Wohngeldansprüchen

(1) Eine Abtretung des Wohngeldanspruchs ist nur in den in Nummer 28.2 WoGVwV genannten Fällen zulässig; im Falle von § 53 Abs. 2 Erstes Buch SGB auch bis zur vollen Höhe des Anspruchs.

(2) Im Falle des § 53 Abs. 2 Nr. 2 Erstes Buch SGB ist die Abtretung nur mit der Feststellung der Bewilligungsbehörde wirksam, daß die Abtretung im wohlverstandenen Interesse des Wohngeldempfängers liege.

(3) Die Abtretung des Wohngeldanspruchs durch den Wohngeldberechtigten ist nicht mehr möglich, wenn

die Bewilligungsbehörde vor der Abtretung schon wirksam aufgerechnet oder den Anspruch auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet hatte. Im ersten Falle kommt es für die Wirksamkeit der Aufrechnung durch die Bewilligungsbehörde nicht auf den Zeitpunkt der Abtretung durch den Wohngeldempfänger an, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Bewilligungsbehörde von der Abtretung Kenntnis erlangt hat (§ 407 Abs. 1 BGB).

Ein wirksam abgetretener Wohngeldanspruch kann nicht mehr auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden.

(4) Auch wenn die Bewilligungsbehörde von der Abtretung Kenntnis erlangt hat, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen (§ 406 BGB) auch gegenüber dem Abtretungsempfänger mit Rückforderungsansprüchen gegen zukünftige Wohngeldansprüche des Abtretenden aufrechnen. Der Rückforderungsanspruch muß bereits vor der Kenntniserlangung von der Abtretung durch die Bewilligungsbehörde und vor der Fälligkeit des (abgetretenen) Wohngeldanspruchs fällig geworden sein. Die Fälligkeit von Wohngeld- und Rückforderungsansprüchen beurteilt sich nach § 41 in Verbindung mit § 40 Erstes Buch SGB.

2. Tod des Wohngeldempfängers

(1) Stirbt der Wohngeldempfänger, endet mit dem Ablauf des nach § 28 Abs. 1 Satz 3 WoGG maßgebenden Zahlungsabschnitts der Bewilligungszeitraum. Gleichzeitig erlischt der Bewilligungsbescheid kraft Gesetzes, ohne daß es einer Aufhebung bedarf. Bezieht der Ehegatte des verstorbenen Wohngeldempfängers oder ein anderes zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied auf Grund des erloschenen Bewilligungsbescheides das Wohngeld bis zum Ende des in dem Bescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes weiter, erfolgt die Zahlung zu Unrecht. Von der Rückforderung kann jedoch in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 WoGG abgesehen werden, wenn und soweit dem Familienmitglied, das das Wohngeld zu Unrecht erhalten hat, für den Zeitraum der Zahlung ein eigener Wohngeldanspruch zugestanden hätte.

(2) Stellt der Ehegatte des verstorbenen Wohngeldempfängers nach dessen Tod einen Antrag, handelt es sich hierbei um einen Erstantrag, über den vom Ersten des Monats an zu entscheiden ist, in dem der Antrag gestellt wurde. Ragt der erste Bewilligungszeitraum in einen Zahlungsabschnitt hinein, für den der verstorbene Wohngeldempfänger noch Wohngeld erhalten hat, sind die bereits gezahlten Beträge im Hinblick auf § 18 Satz 1 WoGG auf das neue Wohngeld anzurechnen.

3. Verzinsung von Wohngeldleistungen

(1) Da es für den Beginn der Verzinsungspflicht auf den Eingang des vollständigen Antrages ankommt, ist der Eingang der letzten dazu erforderlichen Unterlagen des Antragstellers in der Wohngeldakte zu vermerken.

(2) Der Zinsanspruch ist wie der Hauptanspruch zu behandeln. Wird das Wohngeld nach § 28 Abs. 1 WoGG an einen anderen als den Antragberechtigten gezahlt, ist mit den Zinsen ebenso zu verfahren.

Die Zinsen werden wie das Wohngeld vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen je zur Hälfte getragen.

Zu § 29 WoGG

Erhöhung des Wohngeldes wegen Erhöhung der Miete oder Belastung oder Verringerung des Familieneinkommens

(1) § 29 Abs. 1 Nr. 2 WoGG setzt nicht voraus, daß sich die Miete oder Belastung tatsächlich um mehr als 15 v. H. erhöht hat; vielmehr kommt es hierbei allein auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung an. So können die Voraussetzungen bereits durch Berücksichtigung eines höheren Höchstbetrages erfüllt sein.

(2) Wird während des laufenden Bewilligungszeitraums der Nachweis erbracht, daß ein Familienmit-

glied die Voraussetzungen nach § 18 WoGG erfüllt, führt dies zu einer Verringerung des der Berechnung zugrunde gelegten Familieneinkommens. Das Wohngeld ist demnach unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 WoGG zu erhöhen.

Zu § 30 WoGG

Berichtigung von mit Datenverarbeitungsanlagen gefertigten fehlerhaften Wohngeldbescheiden

In seinem Urteil vom 11. 6. 1975 - VIII C 12.74 - hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, daß die Berichtigung fehlerhafter Wohngeldbescheide auch dann gerechtfertigt ist, wenn erkennbare Fehler im Rahmen der Datenverarbeitung entstanden sind.

Einem Schreib- oder Rechenfehler steht es nämlich gleich, wenn bei mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gefertigten Bewilligungsbescheiden ein Fehler im Rechenzentrum ursächlich für die Bewilligung war. Voraussetzung für die Berichtigung ist allerdings, daß der Fehler erkennbar war.

11 Inkrafttreten und Aufhebung von Runderlassen

11.1 Der Runderlaß tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

11.2 Der RdErl. v. 10. 9. 1976 (SMBL. NW. 2374) sowie die RdErl.

- v. 28. 3. 1977 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 660/77 -,
 - v. 27. 4. 1977 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 950/77 -,
 - v. 18. 10. 1977 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 2700/77 -,
 - v. 9. 12. 1977 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 3296/77 -,
 - v. 3. 1. 1978 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 2/78 -,
 - v. 14. 7. 1978 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 1268/78 -,
 - v. 1. 8. 1978 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 1435/78 -,
 - v. 22. 9. 1978 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 1716/78 -,
 - v. 14. 11. 1978 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 2131/78 - und
 - v. 16. 2. 1979 (n. v.) - VIC 4 - 4.081 - 178/79 -
- werden aufgehoben.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 5 vom 15. 5. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 5,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Personalnachrichten 172

Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (WahlOzSchMG) vom 11. April 1979 172

Einführung in die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 4. 1979 173

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO – OStG) vom 28. März 1979 174

Haushalt der Ersatzschulen; hier: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung durch die oberen Schulaufsichtsbehörden (Nr. 16.1 + 16.4 VVOzEFG). RdErl. d. Kultusministers v. 18. 9. 1978 185

Laufbahnverordnung; hier: Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 23. Januar 1979. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 3. 1979 185

Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes NW – Nachrücken eines Ersatzmitgliedes. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1979 185

Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1979 185

Schülerfahrkosten; hier: Bestimmung der „nächstgelegenen Schule“ i.S. des § 9 Abs. 3 Satz 1 der VO zu § 7 SchFG bei Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1979 188

Finanzierung der Ersatzschulen; hier: Änderung der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des Ersatzschulfinanzgesetzes (VVOzEFG). RdErl. des Kultusministers v. 23. 4. 1979 189

Ausstattung und Lineaturen der Schreibhefte. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1979 189

Unterricht in Klasse 9 der Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 4. 1979 190

Landessportfest der Schulen 1980. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1979 191

Förderung des Schulsports; hier: Neigungsgruppen, Leistungsgruppen, Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schülersportgemeinschaften. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 4. 1979 208

Gewährung eines Landeszuschusses zu den Kosten für die notwendige Überbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht; hier: Richtlinien. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 3. 1979 209

Aufbaustudium für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 4. 1979 213

Anerkennung von Abschlüßzeugnissen der Realschule, die von der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 4. 1979 213

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kultusministers v. 11. 4. 1979 213

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten 213

Promotionsordnung des Fachbereichs 11 – Mathematik – der Gesamthochschule Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 4. 1979 214

Satzung des Studentenwerks Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 3. 1979 220

Einschreibungssatzung der Fachhochschule Bochum; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 4. 1979 220

Graduierungssatzung der Fachhochschule Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 4. 1979 220

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Physikalische Technik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 3. 1979 221

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 221

Stellenausschreibungen des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung 226

Funktionsstellen im Auslandschuldienst 227

Information des Deutschen Leichtathletik-Verbandes über den 24. Bildnerischen Wettbewerb 227

Bundesgartenschau 1979 in Bonn 228

Ferienseminar für deutsche Lehrer in Großbritannien im Sommer 1979 228

„Buch-Partner des Kindes“ – ein Leseförderungsprogramm 228

Stellenausschreibung der Fernuniversität – Gesamthochschule – 229

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 17. April bis 14. Mai 1979 229

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 11. April bis 9. Mai 1979 232

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen und Werbeanzeigen 234

Einzelpreis dieser Nummer 12,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

31

Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen ▼

Erstantrag

Wiederholungsantrag

An den
Oberstadt-, Stadt-, Gemeindedirektor *)

in _____

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

(falls die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen)

Bitte beiliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zellen sind mit einem ○ versehen.

① Antragsteller

(Name, Vorname)

2 Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Postleitzahl, Ort, Telefon)

3 Falls Mietzuschuß für eine andere als die in Zeile 2 bezeichnete Wohnung beantragt wird

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Postleitzahl, Ort)

④ Vermieter

(Name/Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon)

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Rentner Pensionär
Student sonstiger Nichterwerbstätiger

5a Ist der Antragsteller z. Z. arbeitslos?

ja nein

⑥ Wohnverhältnisse des Antragstellers

Hauptmieter Untermieter sonstiger Nutzungsberechtigter Wohnung im eigenen Hause
Wohnbesitzberechtigter

⑦ Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja nein

⑧ Wohnen in der Wohnung Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja nein

9 Rechnen zum Haushalt Familienmitglieder, die Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. oder pflegebedürftig i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind?

ja nein

⑩ Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag: _____

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

132

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen				
Familienname (bei Frauen ggf. auch Geburtsname)	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
1			Antragsteller	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

12) Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder im Bewilligungszeitraum ändern?

ja nein

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) ab wann?

c) in welcher Höhe? DM

13) Falls von einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden:

a) von welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) Name und Anschrift der Person, für die Unterhalt geleistet wird:

c) Höhe der Unterhaltsleistungen: DM.

d) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt? ja nein

e) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja nein

f) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja nein

g) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja nein

14) Rechnen zum Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird?

ja nein

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr.

15) Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) Grund:

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist: Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

134

- 24 In der monatlichen Gesamtmiete sind enthalten:
- a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung
ja Betrag: DM nein
 - b) Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen
ja Betrag: DM nein
 - c) Untermietzuschläge
ja Betrag: DM nein
 - d) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken
ja Betrag: DM nein
 - e) Vergütung für Möblierung
vollmöbliert
ja Betrag: DM nein
teilmöbliert
ja Betrag: DM nein
 - f) Vergütung für Kühlschrankbenutzung
ja Betrag: DM nein
 - g) Vergütung für Waschmaschinenbenutzung
ja Betrag: DM nein

25 Welche Gesamtfläche hat die Wohnung? qm

- 26 Ist ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung (Zeile 25)
- a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt? ja qm nein
 - b) untervermietet oder einem anderen zum Gebrauch überlassen? ja qm nein

- 27 (Nur ausfüllen, wenn Wohnraum untervermietet ist)
- a) Die Bruttoeinnahmen aus dem untervermieteten Wohnraum betragen DM
 - b) Der Wohnraum ist untervermietet vollmöbliert teilmöbliert
mit Heizung mit Warmwasserversorgung
 - c) Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen erbracht:

- 28 Zahlung des Mietzuschusses
- a) Zahlungsempfänger:
 - b) Zahlungsweise:
bar bargeldlos auf das Konto Nr.
bei:

(Bank, Sparkasse, Postscheckamt)

(Bankleitzahl)

Folgende Unterlagen werden beigefügt:

- a) Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes oder Nachweis für sonstige Schwerbehinderte, die pflegebedürftig i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind
- b) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen)
- c) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmitteilungen
- d) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / ergänzende Vorauszahlungsbescheide / Einkommensteuererklärung
- e) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- f) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder über eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes
- g) bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe
- h) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- i) bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweise über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zum Unterhaltsberechtigten oder den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Berufsausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte)
- j) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 15)
- k) zur Feststellung des pauschalen Abzugs:
Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, durch Beitragsquittungen oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheiden, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen.
- l) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung des Vermieters
- m) Mietquittungen
- n) Erklärung des Vermieters über Mieterhöhungen
- o) Nachweis über Untervermietung

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Höhe des Wohngeldes auswirken, bis zum Erlaß des Wohngeldbescheides unverzüglich mitzuteilen habe,
- b) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- c) daß ich den zu Unrecht empfangenen Mietzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuß)

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

① Antragberechtigt ist das Familienmitglied, das den Mietvertrag oder einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Vertrag abgeschlossen, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

④ An die Stelle der Angaben über den Vermieter treten Angaben über den Empfänger des Entgelts für die Wohnraumnutzung, wenn der Antragsteller ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 6).

Die Angaben entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.

⑥ Ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist der Antragsteller dann, wenn seine Wohnung Gegenstand eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses ist. Das trifft z. B. zu bei Genossenschaftswohnungen, Stiftswohnungen, Heimplätzen in Wohnheimen, mietähnlichen Dauerwohnrechten.

Das Kästchen „Wohnung im eigenen Hause“ ist anzukreuzen, wenn der Antragsteller als Eigentümer oder Miteigentümer eine Wohnung bewohnt in einem

- Mietwohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen,
- gemischt genutzten Gebäude, Geschäftshaus oder Gewerbebetrieb,
- Ein- oder Zweifamilienhaus, dessen gesamte Wohn- und Nutzfläche mehr als zur Hälfte als Geschäftsraum benutzt wird oder das im Hinblick auf den Geschäftsraum nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann,
- landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wohn- und Wirtschaftsteil baulich nicht getrennt ist und deshalb die Aufstellung einer Wohngeld-Lastenberechnung nicht möglich ist. (Sofern für den Wohnteil eine Lastenberechnung aufgestellt werden kann, kommt Lastenzuschuß in Betracht.)

Eine Wohnbesitzwohnung ist eine mit Mitteln öffentlicher Haushalte geförderte Wohnung, die von einem Bauträger mit der Bestimmung geschaffen worden ist, sie auf Grund eines mit einer Beteiligung an einem zweckgebundenen Vermögen verbundenen schuldrechtlichen Dauerwohnrechts (Wohnbesitz) einem Bewerber zur eigenen Nutzung zu überlassen, dem der Bauträger in einer Urkunde (Wohnbesitzbrief) die Einräumung des Wohnbesitzes bestätigt.

⑦ Antragsteller rechnen als vorübergehend abwesende Familienmitglieder zum Familienhaushalt, wenn sie keinen eigenen Haushalt begründet haben und die Familie, von der sie vorübergehend abwesend sind, weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist (z. B. in Ausbildung stehende Familienmitglieder, die für ihre Wohnung am Ausbildungsort Mietzuschuß beantragen).

⑧ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.
In solchen oder ähnlich gefagerten Fällen ist das Kästchen „ja“ anzukreuzen.

⑩ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat, längstens jedoch bis zur Aufgabe der Wohnung, ohne Einfluß auf die maßgebende Haushaltsgröße.

⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Mietzuschusses von besonderer Bedeutung.

Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

Ehegatte,
Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),
Verschwägerter in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie Verschwägerter zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),
durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben (vgl. die Erläuterung unter Randziffer 7). Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, wenn der Familienhaushalt auch während der Abwesenheit Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt; das ist insbesondere der Fall, solange sie noch für die Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden.

Ferner sind sonstige Personen anzugeben, die mit dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

Spalten 8 bis 10

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einnahmen aus Untervermietung).

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner Einnahmen aus Unterhaltsleistungen und die nachfolgenden Einnahmen:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;
- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferversorgung;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen im Bewilligungszeitraum ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 12 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar des laufenden Jahres für die Monate Juni bis Dezember des Vorjahres).

Spalte 11

Die **Werbungskosten** sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag z. Z. jährlich 564,- DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

- ⑫ Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.
- ⑬ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt
 - a) bis zu einem Betrage von 1.200,- DM,
 - aa) wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder
 - bb) wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
 - b) bis zu einem Betrage von 2.400,- DM, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
 - c) bis zu einem Betrage von 3.000,- DM, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird.

Unterhaltspflichtig kraft Gesetzes sind folgende Personen:

- a) Ehegatten untereinander,
- b) Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel),
- c) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind,
- d) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlaß der Geburt,
- e) geschiedene Ehegatten untereinander.

Nicht zum Haushalt rechnende Personen sind Familienmitglieder sowie die vorstehend unter Buchstaben d) und e) genannten Unterhaltsberechtigten, sofern sie mit dem Unterhaltspflichtigen keinen gemeinsamen Hausstand führen.

Als Berufsausbildung ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fallen insbesondere der Besuch von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Hochschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes), die Berufsausbildung Behinderter auf Grund einer Regelung nach § 44 in Verbindung mit § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41 in Verbindung mit § 42 b der Handwerksordnung sowie die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und anderen berufsvorbereitenden Maßnahmen i. S. der §§ 40 und 58 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

- ⑭ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt (50,- DM für das erste, 100,- DM für das zweite und 200,- DM für jedes weitere Kind).
- ⑮ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von
 - a) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,
 - b) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten i. S. des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-Opfer),
 - c) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen i. S. der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
 - d) Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin i. S. des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (Deutsche aus der SBZ)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben c) und d) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird zugunsten von zum Haushalt rechnenden Schwerbehinderten ein Freibetrag von jeweils 1.500 Deutsche Mark abgesetzt. Der Freibetrag erhöht sich zugunsten von Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. und für Pflegebedürftige i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes auf 2.400 Deutsche Mark.

In Zeile 15 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

19a) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur Altershilfe der Landwirte. Pflichtbeiträge zur Bundesanstalt für Arbeit sind Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für den Beitragszahler und dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kirchensteuer.

22) Gesamtmiete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Dazu gehören auch Beträge, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten (z. B. an die Gemeinde) zu bezahlen sind.

Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütung für die Überlassung einer Garage oder eines Hausgartens.

22a) Leistet ein anderer einen Beitrag zur Bezahlung der Miete, so vermindert sich die Miete entsprechend.

23) Als Mietwert für die vom Antragsteller im eigenen Hause bewohnte Wohnung ist der Betrag anzugeben, welcher der Miete für eine vergleichbare Wohnung entspricht. Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung, sind zu berücksichtigen.

24) Zur Gesamtmiete (Zeile 22) gehören auch die unter Buchstaben a) bis g) genannten Kosten, Zuschläge und Vergütungen, die jedoch nicht zuschufähig sind. Wenn die jeweiligen Beträge dafür dem Antragsteller nicht bekannt sind, wird von der Bewilligungsbehörde ein bestimmter Pauschbetrag eingesetzt.

Die Angaben zu Buchstaben c) bis g) entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.

25) Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Mietzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.

27) Die Angaben sind erforderlich, weil Einnahmen aus Untervermietung von der Miete abgezogen werden.

Nebenleistungen sind z. B. die Überlassung einer Garage, Verpflegung, Beleuchtung und Reinigung.

28) Soll der Mietzuschuß an den Antragsteller gezahlt werden, ist als Zahlungsempfänger „Antragsteller“ einzusetzen.

Der Antragsteller kann jedoch auch damit einverstanden sein, daß der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete oder des Nutzungsentgelts (Zeile 4) gezahlt wird. Zur Erklärung des Einverständnisses genügt es, wenn der Antragsteller Anschrift und Kontonummer des Empfängers angibt.

Antragunterlagen

Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.

Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsbehörde Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsbehörde an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

1310

Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen ▼

Erstantrag

Wiederholungsantrag

An den
Oberstadt-, Stadt-, Gemeindedirektor *)

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

(falls die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen)

Bitte beliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zeilen sind mit einem ○ versehen.

① Antragsteller

(Name, Vorname)

2 Anschrift

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Postleitzahl, Ort, Telefon)

3 Falls Lastenzuschuß für eine andere als die in Zeile 2 bezeichnete Wohnung beantragt wird

(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Postleitzahl, Ort)

④ Eigentümer

(Name/Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon)

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Rentner Pensionär
Student sonstiger Nichterwerbstätiger

5a Ist der Antragsteller z. Z. arbeitslos?

ja nein

⑥ Der Antragsteller bewohnt

ein Eigenheim eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts
eine Kleinsiedlung eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle
eine Eigentumswohnung eine landwirtschaftliche Vollerwerbsstelle

⑦ Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja nein

⑧ Wohnen in dem vom Antragsteller genutzten Wohnraum Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja nein

9 Rechnen zum Haushalt Familienmitglieder, die Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. oder pflegebedürftig i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind?

ja nein

⑩ Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

B 11

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen

Familienname (bei Frauen ggf. auch Geburtsname)	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
1			Antragsteller	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

12) Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder im Bewilligungszeitraum ändern?

ja nein

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) ab wann?

c) in welcher Höhe? DM

13) Falls von einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden:

a) von welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) Name und Anschrift der Person, für die Unterhalt geleistet wird:

c) Höhe der Unterhaltsleistungen: DM.

d) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt? ja nein

e) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja nein

f) Sind die Unterhaltsleistungen für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja nein

g) Sind die Unterhaltsleistungen für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird? ja nein

14) Rechnen zum Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird?

ja nein

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr.

15) Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) Grund:

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist: Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

313

23 Zahlung des Lastenzuschusses

a) Zahlungsempfänger:

b) Zahlungsweise:

bar bargeldlos auf das Konto Nr.

bei:
(Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (Bankleitzahl)

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- a) Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes oder Nachweis für sonstige Schwerbehinderte, die pflegebedürftig i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind
- b) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen)
- c) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmitteilungen
- d) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / ergänzende Vorauszahlungsbescheide / Einkommensteuererklärung
- e) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- f) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder über eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes
- g) bei Arbeitslosen: Nachweis über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe
- h) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- i) bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen: Nachweis über die Unterhaltszahlungen, das Verwandtschaftsverhältnis zum Unterhaltsberechtigten oder den Rechtsgrund für die Unterhaltsleistungen, die Art der Berufsausbildung (in der Regel Bescheinigung der Ausbildungsstätte)
- j) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 15)
- k) zur Feststellung des pauschalen Abzugs:
Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, durch Beitragsquittungen oder durch Versicherungsverträge nachzuweisen.
Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheiden, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen.
- l) Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst
- m) Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an andere
- n) Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere
- o) Nachweis über die Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Höhe des Wohngeldes auswirken, bis zum Erlaß des Wohngeldbescheides unverzüglich mitzuteilen habe,
- b) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- c) daß ich den zu Unrecht empfangenen Lastenzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Beiblatt

1314

zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuß)

Antragsteller

(Name, Vorname)

Anschrift

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

1 Seit wann bringt der Antragsteller die Belastung für das Gebäude / die Wohnung auf?
(Tag, Monat, Jahr)

② Jährliche Belastung aus Fremdmitteln:

Gläubiger	Darlehenszweck	Zeitpunkt der Darlehensaufnahme	Nennbetrag/ Umstellungsbetrag	Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM)
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				

3 Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist:

a) lfd. Nr. des Fremdmittels:

b) jährliche Prämie: DM

④ Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel nach dem 20. 6. 1948 zur Ersetzung/Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist:

a) Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzten/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung: DM

b) Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM) im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung: DM

5 Laufende Bürgschaftskosten: DM

6 Jährliche Erbbauzinsen: DM

7 Leibrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen

a) Bezeichnung:

b) Jahresbetrag: DM

8 Jährliche Grundsteuer: DM

⑨ Jährliche Verwaltungskosten an andere: DM

10 Jährliche Kosten für die Fernheizung

a) insgesamt: DM

b) davon Betriebskosten: DM

⑪ Jährliches Nutzungsentgelt: DM

⑫ Jährlicher Pachtzins für eine gepachtete Landzulage: DM

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuß)

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragyordrucks.)

- ① Antragberechtigt ist der Eigentümer der Wohnung oder dasjenige Familienmitglied, das Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum hat. Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer der Wohnung oder haben Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.
- ④ Angaben über den Eigentümer sind nur zu machen, wenn der Antragberechtigte noch nicht Eigentümer ist.
- ⑧ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.
In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja“ anzukreuzen.
- ⑩ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist dies für die Dauer von 36 Monaten nach dem Sterbemonat, längstens jedoch bis zur Aufgabe der Wohnung, ohne Einfluß auf die maßgebende Haushaltsgröße.
- ⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Lastenzuschusses von besonderer Bedeutung.

Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

Ehegatte,

Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie

Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Nefte),

Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie

Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Nefte oder Nichte des Ehegatten),

durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,

Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, wenn der Familienhaushalt auch während der Abwesenheit Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt; das ist insbesondere der Fall, solange sie noch für die Lebenshaltung überwiegend von anderen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern unterstützt werden.

Ferner sind sonstige Personen anzugeben, die mit dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, ohne Familienmitglieder zu sein.

Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

Spalten 8 und 9

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Kapitalvermögen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese nicht die Belastung nach der Wohngeld-Lastenberechnung vermindern.

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner Einnahmen aus Unterhaltsleistungen und die nachfolgenden Einnahmen:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;
- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferversorge;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrenten und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsbeschädigtengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsbeschädigtengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen im Bewilligungszeitraum ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 12 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar des laufenden Jahres für die Monate Juni bis Dezember des Vorjahres).

Spalte 11

Die Werbungskosten/Betriebsausgaben sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten z. Z. jährlich 564,- DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

⑫ Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.

⑬ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

- a) bis zu einem Betrage von 1.200,- DM,
 - aa) wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitglieds bestimmt sind, oder
 - bb) wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt, oder
- b) bis zu einem Betrage von 2.400,- DM, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
- c) bis zu einem Betrage von 3.000,- DM, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird.

Unterhaltspflichtig kraft Gesetzes sind folgende Personen:

- a) Ehegatten untereinander,
- b) Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel)
- c) der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind,
- d) der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes aus Anlaß der Geburt,
- e) geschiedene Ehegatten untereinander.

Nicht zum Haushalt rechnende Personen sind Familienmitglieder sowie die vorstehend unter Buchstaben d) und e) genannten Unterhaltsberechtigten, sofern sie mit dem Unterhaltspflichtigen keinen gemeinsamen Hausstand führen.

Als Berufsausbildung ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fallen insbesondere der Besuch von all-gemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Hochschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, die Ausbil-dung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes), die Berufsausbildung Behin-deter auf Grund einer Regelung nach § 44 in Verbindung mit § 48 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 41 in Verbindung mit § 42 b der Handwerksordnung sowie die Teilnahme an Grundausbildungs- und Förderungslehrgängen und andern berufs-vorbereitenden Maßnahmen i. S. der §§ 40 und 58 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

14) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bun-deskindergeldgesetz oder eine Leistung i. S. des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt (50,- DM für das erste, 100,- DM für das zweite und 200,- DM für jedes weitere Kind).

15) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

- a) Heimkehrern im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,
- b) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten i. S. des Bundesentschädigungsgesetzes (NS - Opfer),
- c) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen i. S. der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
- d) Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin i. S. des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (Deutsche aus der SBZ)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200 Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben c) und d) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird zugunsten von zum Haushalt rechnenden Schwerbehinderten ein Freibetrag von jeweils 1.500 Deutsche Mark abgesetzt. Der Freibetrag erhöht sich zugunsten von Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. und für Pflegebedürftige i. S. des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes auf 2.400 Deutsche Mark.

In Zeile 15 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehre-ren der genannten Personengruppen angehört.

15a) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur Alters-hilfe der Landwirte. Pflichtbeiträge zur Bundesanstalt für Arbeit sind Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für den Beitragszahler und dessen Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Lei-stungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter oder

c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Steuern vom Einkommen sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kirchensteuer.

Antragunterlagen

Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.

Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsbehörde Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsbehörde an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

② Fremdmittel sind

- Darlehn,
 - gestundete Restkaufgelder,
 - gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe
- ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

Anzugeben sind nur

- die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. 6. 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, mit dem Umstellungsbetrag,
- die Fremdmittel, die nach dem 20. 6. 1948 der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:
 - a) des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder der Wohnung,
 - b) der nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Einrichtungen des Gebäudes oder der Wohnung,
 - c) der nachträglichen Einrichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen,
 - d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für das Gebäude oder die Wohnungmit dem Nennbetrag.

④ Eine Ersetzung liegt vor, wenn an die Stelle eines zur Finanzierung des Neubaus, des Wiederaufbaus usw. aufgenommenen Fremdmittels ein anderes Fremdmittel getreten ist.

Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des Restbetrages des ersetzten Fremdmittels angegeben werden. War z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaus aufgenommene Darlehn in Höhe von 10.000,— DM im Zeitpunkt der Ersetzung bis auf einen Restbetrag von 6.000,— DM getilgt, so darf das neue Darlehn nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehn niedriger als der Restbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.

Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn anstelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.

Eine Ablösung liegt vor, wenn ein zur Finanzierung des Gebäudes oder der Wohnung gewährtes öffentliches Baudarlehn unter Inanspruchnahme der in § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen vorzeitig getilgt worden ist.

Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des Ablösungsbetrages angegeben werden. Ablösungsbetrag ist der Betrag, mit dem das öffentliche Baudarlehn unter Berücksichtigung der in § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen getilgt worden ist. Ist z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaus aufgenommene öffentliche Baudarlehn in Höhe von 10.000,— DM mit einem Ablösungsbetrag von 3.618,— DM getilgt worden, so darf das neue Darlehn nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehn niedriger als der Ablösungsbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.

⑨ Hier dürfen nur die an einen anderen für die Verwaltung des Gebäudes oder der Wohnung gezahlten Beträge angegeben werden: die Sachkosten der eigenen Verwaltung bleiben hier außer Betracht.

⑩ Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf den Antragberechtigten oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitaleidienst und die Bewirtschaftung.

Soweit die Ausgaben für den Kapitaleidienst oder die Bewirtschaftung nicht im Nutzungsentgelt enthalten sind, sondern vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind sie als Belastung aus dem Kapitaleidienst (Zeilen 2 bis 7) oder als Belastung aus der Bewirtschaftung (Zeilen 8 bis 10) einzeln anzugeben.

Ist eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts in Belastung aus dem Kapitaleidienst und aus der Bewirtschaftung nicht möglich, so ist das gesamte Nutzungsentgelt unter Zeile 11 anzugeben.

⑫ Gehört zu einer Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, ist der Pachtzins gleichfalls als Belastung anzugeben.

⑬ Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Lastenzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.

⑭ Leistet ein anderer einen Beitrag zur Aufbringung der Belastung, insbesondere durch Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungszuschüsse, Aufwendungsdarlehen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

1391

Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld

Anlage 3
Muster 2

Der Arbeitgeber ist nach § 25 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes zur Auskunft verpflichtet.

Herr/Frau/Fräulein *) geboren am
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Ort) Zahl der Kinder lt. Steuerkarte
ist bei mir / uns seit dem *) als beschäftigt.

1 In der Zeit vom 197... bis 197... **) betrug das **Bruttoeinkommen** (einschl. Vergütung für Überstunden, Lohnfortzahlungen, Schlechtwettergelder):

Monat	197.....	DM
	<u>Summe</u>	<u>DM</u>

In dieser Summe sind vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) ohne die nach § 4 des 3. VermBG vereinbarten Leistungen und die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen in Höhe von DM enthalten.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage, sofern sie nicht in dem unter Nr. 1 bescheinigten Bruttoeinkommen enthalten ist, beträgt DM.

2 In dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum wurden außerdem **Sachbezüge** (Unterkunft, Verpflegung, Deputate usw.) gewährt:

3 Neben dem unter Nr. 1 aufgeführten Bruttoeinkommen wurden für den dort angegebenen Zeitraum folgende **Sonderzuwendungen** in Geld gewährt:

- a) Weihnachtsgeld DM
- b) Prämien DM
- c) Urlaubsgeld DM
- d) sonstige Leistungen (z. B. zusätzliches Monatsgehalt) DM

4 Sofern Weihnachtsgeld, Prämien, Urlaubsgeld und sonstige Leistungen (vgl. vorstehende Nr. 3) in dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum nicht gewährt worden sind, ist anzugeben, ob diese Sonderzuwendungen voraussichtlich in den folgenden 6 Monaten gewährt werden.

Wenn ja, in Höhe von insgesamt DM.

5 Das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers wird im Bewilligungszeitraum***) im Durchschnitt voraussichtlich nicht wesentlich von dem unter Nr. 1 bescheinigten Einkommen abweichen.

Das Bruttoeinkommen wird voraussichtlich wesentlich höher/wesentlich niedriger als das unter Nr. 1 bescheinigte Einkommen sein *).

6 Der Arbeitnehmer ist bei der krankenversichert.

Er war in der Zeit vom bis = Tage
vom bis = Tage
vom bis = Tage

arbeitsunfähig krank. Die dafür geleisteten Lohnfortzahlungen sind im Bruttoeinkommen enthalten.

7 Das Lehrverhältnis des Lehrlings hat am 197... begonnen und endet voraussichtlich am 197...

- Die Lehrlingsvergütung beträgt im 1. Lehrjahr monatlich DM
- 2. Lehrjahr monatlich DM
- 3. Lehrjahr monatlich DM
- 4. Lehrjahr monatlich DM

*) Nichtzutreffendes bitte streichen
**) Anzugeben ist das Einkommen für die letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Wohngeld.
***) In der Regel Zeitraum von zwölf Monaten seit der Stellung des Antrages auf Wohngeld.

1322

8 Entrichtet der Arbeitnehmer

- a) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder ja nein
- b) laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechen, oder ja nein
- c) Steuern vom Einkommen? ja nein

(Ort, Datum) _____
(Unterschrift des Arbeitgebers)
Telefon:

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld) _____
(Ort, Datum)

An die _____

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitsunfähig krank und erhielt folgendes Krankengeld:

vom	bis	Tage	Tagessatz DM	Gesamtbetrag DM	bei
..... Tagen wöchentlich
..... Tagen wöchentlich
..... Tagen wöchentlich

(Ort, Datum) _____
(Unterschrift der Krankenkasse)
Telefon:

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld) _____
(Ort, Datum)

An das
Arbeitsamt _____

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitslos und erhielt folgende/s Arbeitslosenhilfe/-geld*):

vom	bis	Tage	Tagessatz DM	Gesamtbetrag DM	bei
..... Tagen wöchentlich
..... Tagen wöchentlich
..... Tagen wöchentlich

(Ort, Datum) _____
(Unterschrift des Arbeitsamtes)
Telefon:

1324

Übertrag (Summe 1 bis 3) DM

4 Abzüglich Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung (jährlich)

Art der Beiträge: DM

5 Abzüglich Ertrag oder Nutzungswert der Garage (480,- DM)

..... DM

6 Es verbleiben

..... DM

7 Belastung für Räume oder Flächen, die von dem Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt werden =

..... qm $\times \frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$ DM

8 Belastung für Wohnraum, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist, abzüglich der Beträge zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, der Betriebskosten für die Fernheizung und der Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Küchenschränken und Waschmaschinen =

8.1 qm $\times \frac{\text{Betrag zu 6}}{\text{Gesamtfläche}}$ DM

8.2 Tatsächlich erzielt es Entgelt abzüglich der anteiligen Kosten und Vergütungen DM

8.3 Anzusetzender Betrag DM

9 Summe 7 und 8

..... DM

10 Belastung für die eigengenutzte Wohnfläche

jährlich DM

monatlich DM

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Einkommensermittlung bei nichtbuchführungspflichtigen Landwirten

A. Einnahmen (jährlich)

1. Wert der Arbeitsleistung (Berechnung s. Rückseite)	 DM
2. Zuschlag für Betriebsleitung 4,8 v. H. des Vergleichswerts von DM DM
3. Reinertrag der landw. Nutzung 8,4 v. H. des Vergleichswerts von DM DM
4. Sonstige Einnahmen		
4.1 Pachteinnahmen	 DM
4.2 Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (z. B. aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, übernormaler Tierhaltung), sofern bei Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert festgestellt	 DM
4.3 Gewinn aus Veräußerung von Grund und Boden	 DM
4.4 DM
5. Mietwert der eigengenutzten Wohnung (Jahresbetrag) -- nur anzusetzen im Falle einer Mietzuschußgewährung	 DM
Summe der Einnahmen (Jahresbetrag)		<u>..... DM</u>

B. Abzugsfähige Beträge (jährlich)

1. Pachtzinsen bis zum Höchstbetrag von 8,4 v. H. des Vergleichswerts der gepachteten Flächen	 DM
2. Altenteilslasten	 DM
3. Schuldzinsen und andere dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind	 DM
4. Sonstige Abzüge	 DM
Summe der Abzüge (Jahresbetrag)		<u>..... DM</u>
 A. Summe der Einnahmen		 DM
abzügl. B. Summe der Abzüge	 DM
Einkommen (jährlich) aus Land- und Forstwirtschaft		<u>..... DM</u>

Anmerkung: In Nummern 1, 2 und 3 sind die Flächen des Weinbaues, des Gartenbaues und der Sonderkulturen in die Berechnung einzubeziehen, wenn der Gewinn aus diesen Flächen nicht bei der Veranlagung gesondert festgestellt wird.

1326

Ermittlung des Wertes der Arbeitsleistung (jährlich)

Als Wert der Arbeitsleistung *) ist anzusetzen:

- 1. bei Betrieben mit 14 ha und mehr der dreieinhalbfache Satz der Unterhaltshilfe nach § 269 Abs. 1 LAG
 $= 3,5 \times \dots \text{ DM} \times 12 = \dots \text{ DM}$
- 2. bei Betrieben mit weniger als 14 ha jeweils $\frac{1}{14}$ des Gesamtbetrages zu 1.
 je ha $\dots \text{ DM} \times \text{Hektarzahl} \dots = \dots \text{ DM}$
- 3. bei Betrieben mit weniger als 12 ha der nach 2. errechnete Gesamtbetrag gekürzt
 um 30 v. H. für Betriebe bis 4 ha $\dots \text{ DM}$
 um 20 v. H. für Betriebe von 5 bis 8 ha $\dots \text{ DM}$
 um 10 v. H. für Betriebe von 9 bis 11 ha $\dots \text{ DM}$
- 4. Von dem Wert der Arbeitsleistung sind, jedoch nicht über diesen Betrag hinaus, abzuziehen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um
 50 bis 65 v. H. $10 \text{ v. H. des Betrages, mindestens } 840,- \text{ DM} \times \dots \text{ DM}$
 mehr als 65 bis 85 v. H. $15 \text{ v. H. des Betrages, mindestens } 1080,- \text{ DM} \times \dots \text{ DM}$
 mehr als 85 v. H. $25 \text{ v. H. des Betrages, mindestens } 1560,- \text{ DM} \times \dots \text{ DM}$
 Wert der Arbeitsleistung (jährlich) $\dots \text{ DM}$

*) Der Wert der Arbeitsleistung ist jeweils in der Zeile auszuwerten, die der Betriebsgröße entspricht, so daß davon im Falle der Erwerbsminderung der unter Ziffer 4 nach Grad dieser Minderung ausgewiesene Betrag abzusetzen ist.

Eingabewertbogen Wohngeld

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Antragsteller	Anrede (21)	Name, Vorname (22-44)			Aw.-Nr. 13-14	Schlüsseltext 15-20
	Straße (STR.), Hausnummer (45-60)	PLZ (61-64)	Ort (65-80)			01 87 00
Zahlungsempfänger - falls nicht Antragsteller -	Anrede (21)	Name, Vorname (22-44)				
	Straße (STR.), Hausnummer (45-60)	PLZ (61-64)	Ort (65-80)			01 87 01 01 87 02
Unbare Zahlung - Antragsteller -	Bankleitzahl (21-28)	Konto-Nr. (65-74)				
	Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postcheckamt) (33-64)					
Unbare Zahlung - Zahlungsempfänger -	Bankleitzahl (21-28)	Konto-Nr. (65-74)				
	Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postcheckamt) (33-64)					

Daten für die Berechnung	Aw.-Nr. 13-14	Schlüsseltext 15-20
		0 4 8 7 0 0

Eingang des Antrags	01	Tag	Monat	Jahr	Gesamtläche qm	20	Kühschränke / Waschmaschinen DM	43
Mietzuschuß / Lastenzuschuß	02				Sammelheizung / Bad oder Duschraum	22	Dauererkrankte Familienmitglieder	46
Soziale Stellung	03				Untervermietete / vermietete Fläche	28	Schwerbehinderte Familienmitglieder	47
Wohnverhältnisse	04				Beruflich benutzte Fläche	29	Einnahmen aus Untervermietung DM	50
Familienmitglieder	05				Miete / Mietwert / Belastung DM	31	Möblierung	51
Antragsteller z. Z. arbeitslos	06				Betriebskosten für Heizung	33	Heizung / Warmwasserversorgung	52
Verstorbene Familienmitglieder	07				DM	34	Andere Nebenleistungen	53
Fristablauf - verstorbene Familienmitglieder	08	Tag	Monat	Jahr	Betriebskosten für Warmwasser	35	Fristablauf - Freibetrag § 16	796 Tag Monat Jahr
Versagungsgründe	09				DM	36	Laufende Zahlungen an zweiten Zahlungsempfänger	797
Ortsklasse	14				Untermietzuschläge DM	38	Einmalige Zahlung an zweiten Zahlungsempfänger	798
Bezugsfähigkeit	15	Jahr			Zuschläge für andere Nutzung	39	Aufrechnung von überzahltem Wohngeld	799
Bezug der Wohnung	16	Tag	Monat	Jahr	DM	40	Anteiliges Wohngeld an Sozialhilfeträger	800
Zahlung der Miete / Belastung	17	Tag	Monat	Jahr	Vergütung für Möblierung	41	Verzinsung	801 Tag Monat Jahr
Öffentliche Förderung	18				DM qm	42	Verwaltungskostenbeiträge	802
							Gemeindeförderungsbeiträge	803
							Sozialhilfeempfänger	948

Einkommensgrundlagen

228

		DM	Pf								
1	Land- und Forstwirtschaft	88		703		719		735		751	
2	Gewerbe	56		704		720		736		752	
3	Selbständige Arbeit	57		705		721		737		753	
4	Erhöhte Absetzungen zu 1-3	59		707		723		739		755	
5	Nichtselbständige Arbeit	60		708		724		740		756	
6	Werbungskosten zu 5	61		709		725		741		757	
7	Sonstige Einnahmen	62		710		726		742		758	
8	Werbungskosten zu 7	63		711		727		743		759	
9	Erhöhte Absetzungen zu 7	64		712		728		744		760	
10	Änderung der Einnahmen	66		714		730		746		762	
11	Einnahmen § 14	700		715		731		747		763	
12	davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen	701		716		732		748		764	
13	Unterhaltsverpflichtungen § 12 a	786		787		788		789		790	
14	Kinderfreibeträge	791		792		793		794		795	
15	Kinderfreibeträge	781	_____	782	_____	783	_____	784	_____	785	_____
16	Freibetrag § 16 - 2 WoGG -	776	_____	777	_____	778	_____	779	_____	780	_____
17	Pauschaler Abzug	811	_____	812	_____	813	_____	814	_____	815	_____
18	Freibetrag § 16 - WoGG -	816	_____	817	_____	818	_____	819	_____	820	_____

Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	944	§ 14 Abs. 1 Nr. 7	945	§ 14 Abs. 1 Nr. 28	946	§ 14 Abs. 1 Nr. 29	947
-------------------	-----	-------------------	-----	--------------------	-----	--------------------	-----

Berechnungsart

1	Erstantrag	67			
2	Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)	68			
3	Erhöhung (§ 28 Abs. 1)	700			
4	Berichtigung des Bewilligungsbescheids	770			
5	Wohngeldkontoblatt	772			
6	Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag	Monat	Jahr
7	Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag	Monat	Jahr

Erläuterungstexte

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

Kennzahl	Ergänzung	Kennzahl	Ergänzung

Kontrollsumme	999	
---------------	-----	--

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

133A

Eingabewertbogen Wohngeld

Unterbrechung – Einstellung

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gemeinde	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

1	Unterbrechung der Zahlung		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
			13-14	15-20
				91 87 00
	Anweisungstag für die Unterbrechung		Tag	Monat Jahr
2	Aufhebung der Unterbrechung		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
			13-14	15-20
				91 87 10
	Anweisungstag für die Aufhebung		Tag	Monat Jahr
3	Einstellung einer laufenden (gleichbleibenden) Zahlung des laufenden oder eines bereits abgelaufenen Zahlungszeitraums		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
			13-14	15-20
				92 87 00
3.1	Erster Zeitraum			
	a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1	
	b) Beginn des Zahlungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt	773	Tag	Monat Jahr
	c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des	774	Tag	Monat Jahr
	Kontrollsumme			
3.2	Zweiter Zeitraum		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
			13-14	15-20
				92 87 00
	a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1	
	b) Beginn des Zahlungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt	773	Tag	Monat Jahr
	c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des	774	Tag	Monat Jahr
	Kontrollsumme			

Anmerkung zu Nummer 3:

Einmalig festgesetzte Wohngeldbeträge sind durch Anweisung von Unterschiedsbeträgen mit Muster 7 (Tz 2) aufzuheben oder zu berichtigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1332

Eingabewertbogen Wohngeld

für laufende und einmalige Zahlungen

Wohngeldkontoblatt

Inausgabebelassung überzahlten Wohngeldes

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Anschrift – Antragsteller oder Zahlungsempfänger –	Anrede (21)		Name, Vorname (22–44)		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
					13–14	15–20
Straße (STR) Hausnummer (45–60)		PLZ (61–64)	Ort (65–80)			
					01 87 00 01 87 01 01 87 02	
Unbare Zahlung	Bankleitzahl (21–28)		Konto-Nr. (65–74)		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
					13–14	15–20
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33–64)						
					02 87 00 02 87 01 02 87 02	

1	Anweisung für die laufende Auszahlung von Wohngeld				Anw.-Nr.	Schlüsseltext	
					13–14	15–20	
						06 87 00 06 87 10	
					DM	PI	
1.1	Betrag des monatlich auszahlenden Wohngeldes						
1.2	Beginn des Zahlungszeitraums				Monat	Jahr	
1.3	Ende des Zahlungszeitraums				Monat	Jahr	
1.4	Soll für den Zahlungszeitraum – Tz 1.3 bis 1.4 –				DM	PI	
				Kontrollsumme			
2	Anweisung für die Auszahlung oder Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen (Teilbeträge des laufenden Zahlungszeitraums oder Festsetzungen für Zeiträume vor dem laufenden Zahlungszeitraum)				Anw.-Nr.	Schlüsseltext	
					13–14	15–20	
						23 87 00	
					Tag	Monat	Jahr
2.1	Anweisetag				Tag	Monat	Jahr
2.2	Fälligkeitstermin				Tag	Monat	Jahr
2.3	Auszahlender (schwarz einzutragender) oder zurückzufordernder (rot einzutragender) Betrag (= Unterschiedsbetrag zur bisherigen Festsetzung)				DM	PI	
				Kontrollsumme			
3	Wohngeldkontoblatt				Anw.-Nr.	Schlüsseltext	
					13–14	15–20	
						04 87 00	
				772			
4	Inausgabebelassung überzahlten Wohngeldes				Anw.-Nr.	Schlüsseltext	
					13–14	15–20	
						72 87 00	
					Tag	Monat	Jahr
4.1	Anweisetag				Tag	Monat	Jahr
4.2	Betrag				DM	PI	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
im Auftrage der
Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Oberfinanzkasse (Land)

WOHNGELDKONTOBLATT

Anlage 11
Muster 8

Düsseldorf, den

544.1618

Stand:

Bewill. Behörde		Untersch.-Nr.		Name, Vorname		Straße, Hausnummer, Ort		
Rechentag	Jahresbetrag DM	für den Zeitraum vom bis		mtl. vj.	Betrag DM Pf	Sollbetrag DM Pf	Rechentag	Istbetrag DM Pf
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						Summe Ist:		
						Summe Soll:		
						Verbleibender Kassenvest:		
						(Sp. 7 / Sp. 9)		

333

1334

Anlage 12
Muster 9

..... Datum des Poststempels

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld) (Ort)

.....

(Wohngeldnummer)

Betrifft: Wohngeld
hier: Wiederholungsantrag

Sehr geehrter Wohngeldempfänger!

Der Bewilligungszeitraum für die laufenden Wohngeldzahlungen endet am

Das Wohngeld kann nur weiterbewilligt werden, wenn Sie einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum

.....

bei der zuständigen Stelle einzureichen, wenn der neue Bewilligungszeitraum unmittelbar an den abgelaufenen Bewilligungszeitraum anschließen soll. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zwecks baldiger Bearbeitung schon jetzt einzureichen, weil sich sonst Verzögerungen in der Wohngeldzahlung nicht vermeiden lassen.

Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, soweit diese für die Entscheidung von Bedeutung sind. Beachten Sie bitte die Aufstellung der evtl. in Betracht kommenden Unterlagen am Schluß des Antrags und die dazu gegebenen Erläuterungen. Es liegt auch in Ihrem Interesse, wenn Sie die beiliegenden Formulare vollständig ausfüllen, damit die Bearbeitung des Antrags durch zeitraubende Rückfragen nicht unnötig verzögert wird.

Um alle eingehenden Anträge baldmöglichst bearbeiten zu können, werden Sie gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen. Falls eine Rücksprache erforderlich ist, erhalten Sie eine schriftliche Einladung.

Hochachtungsvoll

Bewilligungsbehörde für Wohngeld

13.36

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

RB	Bewilligungsbehörde			Aufgabengebiet	Lfd. Nr. des Arbeitsbegleitzettels
	Kreis	Gemeinde			
				1618	

An die
Außenstelle des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen
Concordiastraße 28
4200 Oberhausen 1

Betrifft: Wohngeld

Als Anlage übersende ich Eingabewertbogen Wohngeld mit der Bitte um weitere Veranlassung.

(Unterschrift)

16 Nettomiete, Mietwert/Belastung für die tatsächlich benutzte Wohnfläche der Wohnung (in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td></tr></table>					42	43	44	45)
42	43	44	45							
17 Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 WoGG	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td></tr></table>					46	47	48	49)
46	47	48	49							
18 Zahl der Familienmitglieder nach § 4 WoGG.	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td>50</td><td>51</td></tr></table>							50	51)
		50	51							
19 Zahl der Familienmitglieder nach § 8 Abs. 3 WoGG.	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>52</td></tr></table>								52)
			52							
20 Zahl der Familienmitglieder nach § 8 Abs. 2 WoGG.	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>53</td></tr></table>								53)
			53							
21 Summe der Einnahmen des Antragstellers nach § 10 WoGG einschließlich der Beträge nach §§ 12 bis 17 (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td></tr></table>					54	55	56	57)
54	55	56	57							
22 Summe der Einnahmen der Familienmitglieder (ohne Antragsteller) nach § 10 WoGG einschließlich der Beträge nach §§ 12 bis 17 (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>58</td><td>59</td><td>60</td><td>61</td></tr></table>					58	59	60	61)
58	59	60	61							
23 Werbungskosten/Betriebsausgaben des Antragstellers nach § 12 WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td></tr></table>					62	63	64	65)
62	63	64	65							
24 Werbungskosten/Betriebsausgaben der Familienmitglieder (ohne Antragsteller) nach § 12 WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td></tr></table>					66	67	68	69)
66	67	68	69							
25 Einnahmen nach § 14 WoGG: Grundrente an Witwen, Witwer und Waisen nach Abs. 1 Nr. 6 (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>70</td><td>71</td><td>72</td><td></td></tr></table>					70	71	72)
70	71	72								
Grundrente an Beschädigte nach Abs. 1 Nr. 7 (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td></td></tr></table>					73	74	75)
73	74	75								
Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 28 (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td></td></tr></table>					76	77	78)
76	77	78								
Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 29 (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>79</td><td>80</td><td>81</td><td></td></tr></table>					79	80	81)
79	80	81								
26 Freibeträge nach § 16 WoGG: Zahl der Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. bis unter 80 v.H. nach Abs. 3 Satz 1	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>82</td></tr></table>								82)
			82							
Zahl der Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. und mehr nach Abs. 3 Satz 2	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>83</td></tr></table>								83)
			83							
Zahl der Vertriebenen/Flüchtlinge usw. nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>84</td></tr></table>								84)
			84							
Zahl der Personen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>85</td></tr></table>								85)
			85							
Zahl der Personen nach Abs. 1 und 2 (Satzstellen 84 und 85)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>86</td></tr></table>								86)
			86							
27 Aufwendungen nach § 12a Nrn. 1 bis 3 WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr></table>					87	88	89	90)
87	88	89	90							

28 Pauschaler Abzug nach § 17 WoGG beim Antragsteller = 1
 15 v.H. nach § 17 Satz 1 WoGG = 2
 22,5 v.H. a) Beiträge nach § 17 Satz 2 erster Halbsatz Nr. 1 WoGG oder = 3
 b) Steuern vom Einkommen nach § 17 Satz 2 erster Halbsatz Nr. 2 WoGG oder = 4
 c) Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 17 Satz 3 WoGG = 5
 30 v. H. Steuern vom Einkommen und Beiträge nach § 17 Satz 2 zweiter Halbsatz WoGG = 5

91

29 Pauschaler Abzug bei einem zweiten Einkommensbezieher = 1
 15 v.H. nach § 17 Satz 1 WoGG = 2
 22,5 v.H. a) Beiträge nach § 17 Satz 2 erster Halbsatz Nr. 1 WoGG oder = 3
 b) Steuern vom Einkommen nach § 17 Satz 2 erster Halbsatz Nr. 2 WoGG oder = 4
 c) Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 17 Satz 3 WoGG = 5
 30 v.H. Steuern vom Einkommen und Beiträge nach § 17 zweiter Halbsatz WoGG = 5

92

30 Familieneinkommen nach § 9 WoGG abzüglich der Beträge nach §§ 12 bis 17 WoGG
 (Monatsbetrag in DM gerundet)

93	94	95	96

31 Entscheidung: Erstbewilligung = 1 Wiederholungsbewilligung = 2 Erhöhung = 3
 Berichtigung = 4 Einstellung = 5 Versagung = 6 Ablehnung = 7

97

32 Monat und Jahr der Berechnung

98	99	100	101

33 Wohngeldbetrag (in DM gerundet)

102	103	104	105

34 Berechnung erfolgte nach dem WoGG = 1 2. WoGG = 2 2. WoGG = 3 2. WoGG = 4 WoGG = 5

1965 1971 1974 1975 1978

106

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) ggf. mit führenden Nullen eintragen

Eingabewertbogen Wohngeld

Wohngeldauskunftsverfahren

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd.	Unterscheidungsnummer	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Name und Anschrift des Antragstellers: _____

		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
		13-14	15-20
Anweisung für die Beteiligung am Wohngeldauskunftsverfahren			038700
Änderungsschlüssel DTA: Zugang = 1 Änderung = 2 Abgang = 4			21
Schlüssel Sozialamt: Abgang = 0 Zugang - Wohngeld nicht übergeleitet - = 1 Zugang - Wohngeld übergeleitet - = 2 Zugang - Nachzahlung und Zahlung für den laufenden Monat übergeleitet - = 3			23
Schlüssel Kasse: Abgang = 0 Zugang = 1			24
Aktenzeichen Sozialamt:		27-40	
Kassenzeichen:		41-60	

		Anrede (21)	Name, Vorname (22-44)	Anw.-Nr.	Schlüsseltext
		(45-60)	PLZ (61-64)	Ort (65-80)	13-14 15-20
Zahlungsempfänger 1					
Straße (STR.), Hausnummer					01 87 01
Zahlungsempfänger 2					
Straße (STR.), Hausnummer					01 87 02
Unbare Zahlung Zahlungsempfänger 1		Bankleitzahl (21-28)		Konto-Nr. (65-74)	
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33-64)					02 87 01
Unbare Zahlung Zahlungsempfänger 2		Bankleitzahl (21-28)		Konto-Nr. (65-74)	
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33-64)					02 87 02

		Anw.-Nr.	Schlüsseltext
		13-14	15-20
			0 4 8 7 0 0
Anteiliges Wohngeld an Sozialhilfeträger	800	Sozialhilfeempfänger	948
Kontrollsumme	999		

(Ort, Datum)

(Unterschrift)